



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 2025

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
6300	12.03.2025	Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)	402

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14.03.2025	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.	509

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**6300****Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)**

Runderlass des
Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
304 – 55.41.01.04 – 2024 – 17020
Vom 12. März 2025

1**Muster**

Die nachfolgend aufgeführten Muster erleichtern die Haushaltswirtschaft der Kommunen. Sie sichern ein Mindestmaß an Transparenz und Einheitlichkeit.

Die in den Mustern (Anlagen 1 bis 35) im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen vorgegebenen Mindestinhalte dienen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte und sind gemäß § 133 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist (im Folgenden GO NRW genannt), von den Kommunen zu verwenden.

1.1**Muster für Haushaltssatzungen****1.1.1****Muster für die Haushaltssatzung (Anlage 1)**

Die Haushaltssatzung muss in Ausführung des § 78 GO NRW die für die jährliche Haushaltswirtschaft der Kommune erforderlichen Regelungen enthalten. Sie muss nach den im Muster aufgezeigten Bestimmungen, gegebenenfalls in alternativer Form, aufgebaut werden.

1.1.2**Muster für die Nachtragssatzung (Anlage 2)**

Eine Nachtragssatzung, die nach § 81 GO NRW aufzustellen ist, verändert die nach § 78 GO NRW aufgestellte Haushaltssatzung. Sie muss die vorgesehenen Veränderungen enthalten und nach den im Muster aufgezeigten Bestimmungen, gegebenenfalls in alternativer Form, aufgebaut werden.

1.2**Muster für den Haushaltsplan****1.2.1****Muster für den Haushaltsquerschnitt (Anlage 3)**

Der Haushaltsquerschnitt ist nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert worden ist (im Folgenden KomHVO NRW genannt), dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Er aggregiert Werte der Haushaltsplanung und unterstützt damit die jeweiligen Adressantinnen und Adressaten des Haushaltsplans durch übersichtliche Darstellung wesentlicher Inhalte des Haushaltes.

1.2.2**Muster für den Ergebnisplan (Anlage 4)**

Der Ergebnisplan ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KomHVO NRW Bestandteil des Haushaltsplans und bildet die Zusammenführung der Haushaltspositionen nach § 2 KomHVO NRW mit dem Planungszeitraum nach § 1 Absatz 3 KomHVO NRW ab. Er muss die in § 2 KomHVO NRW vorgegebene Mindestgliederung aufweisen. Gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW kann ein globaler Minderaufwand veranschlagt werden. Diese rechtlichen Vorgaben sowie die verbindlichen Zuordnungen zu den betref-

fenen Haushaltspositionen im kommunalen Kontierungsplan (Anlage 20) sind bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zu beachten.

1.2.3**Muster für den Finanzplan (Anlage 5)**

Der Finanzplan ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 KomHVO NRW Bestandteil des Haushaltsplans und bildet die Zusammenführung der Haushaltspositionen nach § 3 KomHVO NRW mit dem Planungszeitraum nach § 1 Absatz 3 KomHVO NRW ab. Er muss die in § 3 KomHVO NRW vorgegebene Mindestgliederung aufweisen. Soweit ein globaler Minderaufwand veranschlagt wurde, kann dieser nachrichtlich bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen werden. Diese rechtlichen Vorgaben sowie die verbindlichen Zuordnungen zu den betroffenen Haushaltspositionen im kommunalen Kontierungsplan (Anlage 20) sind bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zu beachten.

1.2.4**Bildung von Produktbereichen (Anlage 6)**

Die im Haushaltsplan abzubildenden Produktbereiche bilden die Verbindung zwischen dem an sie anknüpfenden Ressourcenverbrauch und den angestrebten Zielen und Wirkungen. Die produktorientierte Gliederung soll deshalb nach § 4 KomHVO NRW das führende Gliederungsprinzip für den Haushaltsplan sein. Die vorgesehenen 17 Produktbereiche spiegeln das unverzichtbare Mindestmaß an Einheitlichkeit und Information wider.

Die Kommunen sind verpflichtet, für Steuerungs- und Informationszwecke und aus Gründen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte sowie für die Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde die erste Gliederungsstufe ihres Haushalts auf der Grundlage der in Anlage 6 aufgeführten 17 Produktbereiche auszugestalten. Diese Produktbereiche werden für verbindlich erklärt. Die Bildung der entsprechenden Teilpläne ist in der aufgeführten Reihenfolge der 17 Produktbereiche vorzunehmen. Die zur Abgrenzung der Produktbereiche vorgenommene Zuordnung, nach der unter anderem die fachlichen Verwaltungsaufgaben und die wirtschaftlichen Betätigungen den sachlich betroffenen Produktbereichen zuzuordnen sind, ist gleichfalls verbindlich. Die Gliederungsziffern werden zur Anwendung empfohlen. Es können auch die zweistelligen Gliederungsziffern aus der Übersicht der Produktgruppen der kommunalen Finanzstatistik zur Anwendung kommen, weil die Produktbereiche 1 bis 16 die Grundlage für diese Produktgruppen bilden.

1.2.5**Gliederung des örtlichen Haushaltsplans (Anlage 7)**

Die Ziele, die Steuerung der Kommune zu verbessern und den Ressourcenverbrauch vollständig zu berücksichtigen, erfordern eine entsprechende Gliederung des Haushaltsplans. Zugleich wird den Kommunen die Befugnis eingeräumt, den Haushaltsplan nach ihren örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich zu untergliedern.

1.2.6**Muster für produktorientierte Teilpläne (Anlage 8)**

Die produktorientierten Teilpläne sollen jeweils die notwendigen Produktinformationen entsprechend der vorgenommenen Gliederungstiefe, den Teilergebnisplan, den Teilfinanzplan, Ziele, Leistungsmengen und messbare Kennzahlen, gegebenenfalls einen Auszug aus der Stellenübersicht, und soweit erforderlich die speziellen Bewirtschaftungsregeln sowie die notwendigen Erläuterungen enthalten.

1.2.7**Muster für den Teilergebnisplan (Anlage 9)**

Die Inhalte der Teilpläne, die auf der Grundlage der Produktbereiche gebildet werden und nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 KomHVO NRW Bestandteil des Haushaltsplans sind, enthalten als wichtigsten Bestandteil den Teilergebnisplan nach § 4 KomHVO NRW. Die Teilergebnispläne stellen eine Untergliederung des Ergebnisplans dar. Ihnen kommt die entscheidende Bedeutung bei den Beratungen und Entscheidungen über den Haushaltsplan zu. Sie müssen die in

§ 2 KomHVO NRW vorgegebene Mindestgliederung aufweisen (§ 4 Absatz 3 KomHVO NRW). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 4 Absatz 6 KomHVO NRW auch gegebenenfalls eine Haushaltsposition, die mehrjährig keinen Betrag ausweist, entfallen kann. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dann in den Teilergebnisplänen abzubilden, wenn sie für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden. Eine Verpflichtung für eine solche Erfassung besteht allerdings nicht (§ 16 KomHVO NRW). Soweit ein globaler Minderaufwand freiwillig für einen Teilergebnisplan veranschlagt wurde, kann die Kürzung ausgewiesen werden. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilpläne zu beachten.

1.2.8

Muster für den Teilfinanzplan (Anlage 10 A und 10 B)

Auch wenn im Rahmen der Teilpläne dem Teilergebnisplan die entscheidende Bedeutung zukommt, ist der Teilfinanzplan ein unverzichtbarer Bestandteil der Teilpläne. Ihm sind nach § 4 Absatz 4 KomHVO NRW vor allem die Informationen über die vorgesehenen Investitionen zu entnehmen. Die Teilfinanzpläne stellen zudem eine Untergliederung des Finanzplans dar. Dabei ist zu beachten, dass der jeweilige Teilfinanzplan aus zwei Teilen besteht. Der Teil A (Zahlungsübersicht, Anlage 10 A) hat mindestens die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen zu enthalten. Der Kommune bleibt es dabei freigestellt, auch alle oder nur einzelne Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubilden. Der Teil B (Anlage 10 B) hat die Planung der einzelnen Investitionsmaßnahmen mit den diesen zugeordneten Ein- und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und den bereitgestellten Mitteln sowie den gesamten getätigten Zahlungen zu enthalten. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilpläne zu beachten.

1.3

Muster für den Stellenplan

1.3.1

Muster für die Gliederung der Stellen (Anlage 11 A und 11 B)

Der Stellenplan der Kommune nach § 8 KomHVO NRW hat sämtliche Stellen für die Beschäftigten unabhängig von ihrer Besetzung auszuweisen und ist nach Beschäftigungsverhältnissen zu untergliedern. Er ist danach in Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuteilen. Bei Beamtenverhältnissen soll eine Einteilung in Besoldungsgruppen und in Laufbahngruppen vorgenommen werden. Der Stellenplan ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 KomHVO NRW dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Die Muster sind anzupassen, soweit sich Änderungen auf Grund von Tarifverträgen ergeben.

1.3.2

Muster für die Stellenübersichten (Anlage 12 A 1, 12 A 2 und 12 B)

Die Übersicht über die Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 KomHVO NRW bildet die Grundlage für die Aufteilung der Personalaufwendungen auf die Teilpläne. Die Gesamtübersicht hat die gesamte Aufteilung der Stellen zu enthalten, soweit die Stellen nicht in den einzelnen Teilplänen ausgewiesen werden. Außerdem ist in der Übersicht nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 KomHVO NRW ein Überblick über die Dienstkräfte in der Ausbildungszeit, die Nachwuchskräfte, zu geben. Die Übersichten sind laut § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3 KomHVO NRW mit dem Stellenplan dem Haushaltsplan beizufügen. Sie sind anzupassen, soweit sich Änderungen auf Grund von Tarifverträgen ergeben.

1.4

Muster für besondere Übersichten zum Haushaltsplan

1.4.1

Muster für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder (Anlage 13 A und 13 B)

In der Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen nach § 56 GO NRW sind jeweils getrennt für jede Fraktion sowohl die Geldleistungen als auch die geldwerten Leistungen anzugeben. Die Übersicht ist gemäß § 56 Absatz 3 GO NRW dem Haushaltsplan beizufügen.

1.4.2

Muster für die Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten (Anlage 14)

Den Verbindlichkeiten kommt eine große Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft zu, so dass auf eine gesonderte und aktuelle Darstellung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans nicht verzichtet werden kann. Um deren mögliche Entwicklung aufzuzeigen, ist in der Übersicht der Stand am Ende des Vorvorjahres sowie der voraussichtliche Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres in der Gliederung des Verbindlichkeitspiegels anzugeben. Die Übersicht ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 KomHVO NRW dem Haushaltsplan beizufügen.

1.4.3

Muster für die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 15)

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen muss erkennen lassen, in welcher Höhe aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen in den späteren Jahren voraussichtlich Auszahlungen erwachsen werden und auf welche Jahre sich diese verteilen. Sie ist nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 KomHVO NRW dem Haushaltsplan beizufügen.

1.4.4

Muster für die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 16)

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals als Anlage beizufügen. Aus der Übersicht geht hervor, wie sich die einzelnen Eigenkapitalpositionen in den beiden vergangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und sich im zu planenden Haushaltsjahr sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung voraussichtlich entwickeln werden.

1.4.5

Muster für die Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen (Anlage 17)

Kommunen haben gemäß § 79 Absatz 3 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit, soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten, einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie gegebenenfalls des Ansatzes eines globalen Minderaufwandes nicht erreichbar ist, den verbleibenden Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorzutragen (Verlustvortrag). Kommunen, die sich im Rahmen der Haushaltsplanung für den Ansatz eines Verlustvortrages entscheiden oder noch nicht ausgeglichene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren verzeichnen, haben dem Haushaltsplan als Anlage eine Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen beizufügen. Diese enthält Angaben zur Höhe vorgetragener Jahresfehlbeträge in den drei vergangenen Haushaltsjahren, im zu planenden Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie darüber hinaus Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage und / oder zu dessen etwaigen vorzeitigen Ausgleich durch Jahresüberschüsse.

1.5

Muster für die Buchführung

1.5.1

NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände (Anlage 18)

Unabhängig davon, ob die Abschreibung nach Zeit oder nach Leistung vorgenommen wird, kommt der Bestimmung der Nutzungsdauern für die einzelnen Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung zu. Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember

2018 (GV. NRW. 2018 S. 759, ber. 2019 S. 23) sind die Möglichkeiten zur Bestimmung der Nutzungsdauern in bestimmten Fällen flexibilisiert worden. § 36 Absatz 2 KomHVO NRW bietet mit dem Komponentenansatz für die Abschreibung von Gebäuden und Straßen die Möglichkeit, Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern zu bestimmen. Nach § 36 Absatz 5 KomHVO NRW führen Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter den genannten Voraussetzungen zu einer Neubestimmung der Nutzungsdauer.

Um im kommunalen Bereich dennoch eine möglichst hohe Vergleichbarkeit zu erreichen, ist die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Nutzungsdauern geboten. In Ausführung des § 36 KomHVO NRW sind daher kommunenübergreifend Abschreibungszeiträume weitestgehend festgelegt worden. Die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ ist nach § 36 Absatz 4 KomHVO NRW für die Festlegung und Ausgestaltung der örtlichen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen verbindlich.

Die Kommune hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer selbst vorzunehmen. Sie hat sich dabei in der Regel innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bewegen und eine Übersicht, die Abschreibungstabelle, zu erstellen. Außerdem muss sie bei unveränderter Sachlage die Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen durch Beibehaltung der einmal getroffenen Festlegung gewährleisten. Wegen der erheblichen Bedeutung, der aus den Nutzungsdauern zu entwickelnden Abschreibungen auf den Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung und auf die kommunale Bilanz hat die Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW die Möglichkeit, sich die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre nachträglichen Änderungen von der Kommune vorlegen zu lassen.

1.5.2

NKF-Kontenrahmen (Anlage 19)

Die systematischen Anforderungen an eine Finanzbuchhaltung, die notwendige Überprüfbarkeit der Buchungen, eine interkommunale Vergleichbarkeit sowie die Anforderungen der Finanzstatistik bedingen, einen allgemeinen verbindlichen Kontenrahmen festzulegen. Die verbindliche Vorgabe für die Kommune nach § 28 Absatz 7 Satz 1 KomHVO NRW beschränkt sich dabei darauf, dieses den allgemeinen buchungstechnischen Prinzipien folgende Ordnungsgerüst der Bildung der einzelnen Konten zu Grunde zu legen. Der NKF-Kontenrahmen stellt den verbindlichen Rahmen für die eigenverantwortliche Ausgestaltung und Konkretisierung von Konten dar. Er ist in der Reihenfolge seiner Kontenklassen einschließlich ihrer Bezeichnungen verbindlich. Die Verbindlichkeit des Kontenrahmens besteht auch, wenn Inhalte einer Kontenklasse nicht im Rahmen der doppelten Buchführung bebucht, sondern statistisch mitgeführt werden. Der Gebrauch der zweistelligen Ziffern erleichtert unter anderem die Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen, weil der NKF-Kontenrahmen auch dafür die Grundlage bildet. Mit diesem Kontenrahmen wird den Kommunen noch ein ausreichender Spielraum für die weitere Ausgestaltung der Konten gelassen.

Der NKF-Kontenrahmen ist nach dem Abschlussgliederungsprinzip gegliedert, das heißt die Einteilung der Kontenklassen ist nach der Reihenfolge der einzelnen Posten in der Bilanz und nach der Reihenfolge der einzelnen Haushaltsspositionen in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung erfolgt. In diesem NKF-Kontenrahmen sind die Kontenklassen 0 bis 8 für die Durchführung der „Geschäftsbuchführung“ belegt, die selbstständig abgeschlossen wird und damit einen in sich geschlossenen Rechenkreis bildet. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird in einem zweiten Rechenkreis abgewickelt. Hierfür wird die Kontenklasse 9 freigehalten, so dass der Kommune ausreichend Raum für die Gestaltung ihrer Kosten- und Leistungsrechnung bleibt. Der NKF-Kontenrahmen ist in der Regel jeweils weiter in Kontengruppen, Kontenarten und Konten zu untergliedern, um die örtlich ausgeprägten Konten zu bilden. Die Kommune ist nach § 28 Absatz 7 Satz 3

KomHVO NRW verpflichtet, alle ihre Konten in einem Verzeichnis, dem Kontenplan, aufzuführen.

In diesem kommunalen Kontenplan werden alle Konten systematisch zusammengestellt, die in der örtlichen Buchführung der Kommune Verwendung finden. Dies erfordert unter Einbeziehung der §§ 2, 3 und 42 KomHVO NRW mindestens die Einrichtung von Konten für die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz. Diese Regelungen geben den Kommunen die notwendige Gestaltungsfreiheit, die weitere Untergliederung der Konten nach eigenen örtlichen Bedürfnissen vorzunehmen. Dabei ist zu entscheiden, ob anhand der Bewirtschaftungsbefugnisse beziehungsweise der Budgetbildung weitere Konten oder Unterkonten abgegrenzt werden sollen. In die Festlegung der örtlichen Konten können auch die Anforderungen der Finanzstatistiken einbezogen werden. Es besteht dafür jedoch keine Vorgabe. Es wird empfohlen, bereits bei der Einrichtung von Konten festzulegen, ob die finanzstatistischen Anforderungen direkt aus den Konten heraus oder über Nebenrechnungen erfüllt werden sollen.

1.5.3

Kontierungsplan (Anlage 20)

Zur Nachvollziehbarkeit der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen einer Beurteilung des kommunalen Haushalts ist es sachgerecht, dass die Kommunen bei der Aufstellung des Haushaltsplans den verbindlich vorgegebenen Kontierungsplan beachten. Er sichert die richtige Zuordnung auch für die Erstellung des Jahresabschlusses. Für die Bilanz ist deshalb ebenfalls eine entsprechende Zuordnung zu beachten. Auf dieser Grundlage wird das Buchungsgeschehen der Kommunen nachvollziehbarer sowie eine Vergleichbarkeit für die Aufsichtsbehörden gesichert. Dies erleichtert zudem den Kommunen, ihre Meldepflichten für die Finanzstatistik zu erfüllen.

1.6

Muster für den Jahresabschluss

1.6.1

Muster für die Ergebnisrechnung (Anlage 21)

In der Ergebnisrechnung nach § 39 KomHVO NRW sind für die Ertrags- und Aufwandsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr abzubilden. Dazu ist durch die Bildung von Salden wie im Ergebnisplan das ordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit festzustellen. Außerdem muss durch den Saldo aus außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen das außerordentliche Ergebnis ermittelt werden. Zudem ist es zur Vervollständigung des Gesamtbildes über die Haushaltswirtschaft des Jahres erforderlich, das ordentliche Ergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu einem Jahresergebnis zusammenzuführen. Soweit ein globaler Minderaufwand veranschlagt wurde, ist lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte (Plan-)Betrag in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

Eine solche „Abrechnung“ ist jedoch nur vollständig, wenn auch ein Ansatz- / Ist-Vergleich vorgenommen wird, das heißt Planabweichungen durch die Gegenüberstellung von der im Haushaltsplan ausgewiesenen Positionen mit den Ist-Werten gesondert festgestellt und ausgewiesen werden. Den Kommunen wird empfohlen, bei Bedarf nicht nur die nach § 39 Absatz 2 KomHVO NRW auszuweisenden übertragenen Ermächtigungen in dem Plan- / Ist-Vergleich gesondert auszuweisen, sondern darüber hinaus auch andere Veränderungen seit Beginn der Ausführung des beschlossenen Haushaltsplans aufzuzeigen, zum Beispiel Erhöhungen oder Minderungen der Haushaltsspositionen, deren Ursache in einer Nachtragssetzung liegt. Diese Veränderungen sind Planfortschreibungen und haben die ursprünglich vom Rat beschlossenen Haushaltsspositionen auf Grund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen verändert. Zu diesem Plan- / Ist-Vergleich gehört auch, dass das aktuelle Ergebnis in einen Zusammenhang mit den Vorjahren gestellt wird, um die Ergebnisse

des abgelaufenen Haushaltsjahres besser bewerten zu können. Außerdem ist es erforderlich, zu den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen des Haushaltsjahres auch die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres anzugeben. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung zu beachten.

1.6.2

Muster für die Teilergebnisrechnungen (Anlage 22)

Die Teilergebnisrechnungen nach § 41 KomHVO NRW sind entsprechend der Ergebnisrechnung zu gliedern. In diesen Rechnungen sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen, wenn diese im Teilergebnisplan enthalten sind, weil die Kommune sie für ihre Haushaltsbewirtschaftung erfasst hat. Eine Verpflichtung für eine gesonderte Erfassung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen durch die Kommune besteht nach § 16 KomHVO NRW allerdings nicht. Sind in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs die internen Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen. Soweit freiwillig ein globaler Minderaufwand für einen Teilergebnisplan veranschlagt wurde, ist die Kürzung auch in der Teilergebnisrechnung auszuweisen. Es ist lediglich der im Teilergebnisplan festgesetzte (Plan-) Betrag in die Teilergebnisrechnung zu übernehmen. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilergebnisrechnungen zu beachten.

1.6.3

Muster für die Finanzrechnung (Anlage 23)

In der Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW sind für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr nach Arten aufzuzeigen und insgesamt die erfolgte Änderung des Bestandes an Finanzmitteln nachzuweisen. Dazu ist wie im Finanzplan der Saldo für die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Saldo für die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus beiden der Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag zu ermitteln. Durch die Einbeziehung des Saldos aus der Finanzierungstätigkeit, aus den Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten für Investitionen und Krediten zur Liquiditätssicherung lässt sich dann die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln feststellen und ausweisen.

Es ist jedoch zur Vervollständigung des Gesamtbildes erforderlich, den Bestand am Anfang des Haushaltsjahres mit der Änderung des Bestandes im abgelaufenen Haushaltsjahr und dem Bestand an fremden Finanzmitteln zusammen zu führen, um damit den Endbestand der Finanzmittel sowie den Finanzmittelfluss insgesamt zu ermitteln und abzubilden. Dieser Endbestand an Finanzmitteln ist als vorhandene liquide Mittel der Kommune in dem dafür vorgesehenen Bilanzposten anzusetzen. In der Finanzrechnung sind auch die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres abzubilden. Zudem ist ein Planvergleich wie bei der Ergebnisrechnung vorzunehmen, der entsprechend den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung erweitert werden sollte. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Finanzrechnung zu beachten.

1.6.4

Muster für die Teilfinanzrechnungen (Anlage 24 A und 24 B)

Die Teilfinanzrechnungen nach § 41 KomHVO NRW sind entsprechend der Finanzrechnung zu gliedern. Sie bestehen wie die Teilfinanzpläne aus zwei Teilen. Der Teil A (Zahlungsnachweis, Anlage 24 A) enthält die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten. Der Kommune bleibt es freigestellt, darin auch alle oder nur einzelne Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubilden. Der Teil B (Anlage 24 B) enthält die Abrechnung für die einzelnen Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgesetzten Wertgrenzen mit diesen zugeordneten Ein- und Auszahlungen entsprechend dem Stand am Ende des Haushaltsjahres. Außerdem sind die gesamten inves-

tiven Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Vertretungsorgan festgesetzten Wertgrenzen auszuweisen. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilfinanzrechnungen zu beachten.

1.6.5

Muster für die Struktur der Bilanz (Anlage 25)

Die Bilanz ist als Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln der Kommune zum Abschlussstichtag ein wesentlicher Bestandteil des doppelischen Rechnungssystems. Die Bilanzen der Kommunen müssen einheitlich gegliedert sein. Daher ist in § 42 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW festgelegt, dass die Posten „Anlagevermögen“, „Umlaufvermögen“, „Eigenkapital“, „Schulden“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ in jede kommunale Bilanz gehören und diese in eine Aktivseite und eine Passivseite zu gliedern sind.

Zusätzlich sind vor dem Anlagevermögen die nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert worden ist, aktivierten Haushaltsbelastungen als „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auszuweisen. Diese sind, sofern nicht mit Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 von der vollständigen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz Gebrauch gemacht wird, ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Kommune mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt. Damit wird die Mittelverwendung der Kommune dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Kommune und ihr Eigenkapital gezeigt. Dadurch wird die Mittelherkunft beziehungsweise die Finanzierung des Vermögens offengelegt und dokumentiert. Die Gliederung der Bilanz erfolgt dabei auf beiden Seiten nach Fristigkeiten. So wird auf der Aktivseite zwischen Anlagevermögen (langfristig) und Umlaufvermögen (kurzfristig) unterschieden. Auf der Passivseite wird zuerst das Eigenkapital und dann das Fremdkapital gezeigt. Auch auf dieser Seite gilt das Prinzip der Fristigkeit, denn die allgemeine Rücklage steht vor der Ausgleichsrücklage (im Eigenkapital) und die Kredite für Investitionen stehen vor den Krediten zur Liquiditätssicherung.

Für die Bilanzgliederung gilt unter Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit, dass die Bezeichnung der einzelnen Posten klar und verständlich unter Einbeziehung der rechtlichen Begriffsinhalte sein muss, jeder Posten mit dem dazugehörigen in Ziffern ausgedrückten Betrag eine eigene Zeile erhält, die Posten in der Bilanz in sinnvoller Weise aufeinander folgen und untereinander gesetzt werden. Dazu sind eine weitere Aufgliederung oder „davon“-Vermerke je nach Bedeutung für die Kommune, insbesondere in Bezug auf die Darstellung ihrer Aufgabenerfüllung, sachgerecht und zulässig.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Bilanz zu beachten. Außerdem sind die verbindlichen Zuordnungen zu den Bilanzposten durch den kommunalen Kontierungsplan näher definiert worden (Anlage 20).

1.6.6

Muster für den Anlagenspiegel (Anlage 26)

Im Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO NRW ist die Entwicklung einzelner Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr detailliert darzustellen. Er ist daher mindestens entsprechend § 42 Absatz 3 Nummer 1 KomHVO NRW zu gliedern. Um die Änderungen dieser Bilanzposten nachvollziehbar zu machen, sind dazu jeweils tabellarisch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie durch Umbuchungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.

Die „historischen“ Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Spalte 1) eines Vermögensgegenstandes werden ausgewiesen, solange der Vermögensgegenstand vorhanden ist, selbst wenn er bereits vollständig abgeschrieben ist. Erst im Jahr nach dem Abgang des Vermögensgegenstandes sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Als Zugänge und Abgänge (Spalten 2 und 3) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände ausgewiesen, die im Haushaltsjahr tatsächlich dem Anlagevermögen zugegangen oder aus dem Anlagevermögen abgegangen sind. Wenn Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr veräußert werden, sind deren historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter den Abgängen zu erfassen. Erst im Jahr danach sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Bei den Umbuchungen (Spalte 4) werden Umgliederungen vorhandener Anlagewerte erfasst, zum Beispiel die Umgliederung von Vermögensgegenständen aus „Anlagen im Bau“ nach ihrer Fertigstellung in den entsprechenden Posten des Anlagevermögens. Umbuchungen liegen aber nicht bei Umschichtungen vom Anlagevermögen ins Umlaufvermögen vor. Diese Fälle sind als Abgänge zu erfassen.

Auch die Abschreibungen im Haushaltsjahr (Spalte 7) sowie die Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Spalte 8) sind auszuweisen. Erfolgen Zuschreibungen bei den Vermögensgegenständen, so dürfen diese nicht saldiert, sondern müssen unter Beachtung des Bruttoprinzips erfasst werden.

Unter kumulierten Abschreibungen (Spalte 10) sind sämtliche vorgenommenen Abschreibungen zu erfassen seit der Vermögensgegenstand mit seinen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Anlagevermögen der Kommune gehört. Diese kumulierten Abschreibungen sind gegebenenfalls um vorgenommene Zuschreibungen zu korrigieren. Ist ein Vermögensgegenstand durch Abgang oder Umbuchung aus dem Anlagevermögen ausgeschieden, so sind die kumulierten Abschreibungen des Vermögensgegenstandes nicht mehr auszuweisen. Im Anlagenspiegel sind aber noch die Abschreibungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr aufzunehmen, um die Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung zu sichern.

Die im Anlagenspiegel auszuweisenden Buchwerte (Spalten 11 und 12) ergeben sich rechnerisch als Restbuchwerte aus den Werten desselben Haushaltsjahres. Um die Veränderung beziehungsweise die Entwicklung aufzuzeigen, ist der Stand am Ende des Haushaltsjahres sowie am Ende des Vorjahres anzugeben.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Anlagenspiegels zu beachten. Den Anlagenspiegel kann die Kommune eigenverantwortlich nach örtlichen Bedürfnissen um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird.

1.6.7

Muster für den Forderungsspiegel (Anlage 27)

Der Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW soll den Stand und die Entwicklung einzelner Posten des Umlaufvermögens im Haushaltsjahr detailliert nachweisen. Er ist daher mindestens entsprechend § 42 Absatz 3 Nummer 2.2. KomHVO NRW zu gliedern. Um die Änderungen dieser Bilanzposten nachvollziehbar zu machen, ist dazu jeweils tabellarisch der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Forderungsspiegels zu beachten. Den Forderungsspiegel kann die Kommune eigenverantwortlich nach örtlichen Bedürfnissen um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird.

1.6.8

Muster für den Eigenkapitalspiegel (Anlage 28)

Gemäß § 45 Absatz 3 KomHVO NRW ist dem Anhang zum Jahresabschluss als Anlage ein Eigenkapitalspiegel beizufügen. Er gibt Aufschluss über die Struktur und Entwicklung des kommunalen Eigenkapitals.

1.6.9

Muster für die Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen (Anlage 29)

Aufgrund der Bestimmung des § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW, wonach ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss, soweit dieser nicht durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann, spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist (bilanzieller Verlustvortrag), hat die Kommune dem Anhang für die Fälle eine Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen beizufügen, in denen ein Verlustvortrag als Eigenkapitalposition in der Bilanz ausgewiesen wird. Die Übersicht gibt im Besonderen Aufschluss darüber, wie sich die Eigenkapitalposition „bilanzieller Verlustvortrag“ im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage entwickelt hat, ob ein zwischenzeitlicher Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge erreicht wurde und in welchen Haushaltsjahren eine pflichtige Verrechnung vorgetragener Jahresfehlbeträge mit der allgemeinen Rücklage stattfinden muss.

1.6.10

Muster für den Verbindlichkeitspiegel (Anlage 30)

Der Verbindlichkeitspiegel weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detaillierter nach und ist mindestens nach den in § 48 Absatz 1 KomHVO NRW aufgeführten Posten zu gliedern. Um die Änderungen nachvollziehbar zu machen, ist dazu jeweils tabellarisch der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben. Der Verbindlichkeitspiegel dient dazu, die Struktur der Verschuldung der Kommune transparent zu machen.

Ergänzend werden in dem Verbindlichkeitspiegel auch die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages nachrichtlich ausgewiesen, um auch diese Verpflichtungen der Kommune offen zu legen.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Verbindlichkeitspiegels zu beachten. Den Verbindlichkeitspiegel kann die Kommune um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird.

1.7

Muster für den Gesamtabschluss

1.7.1

Positionenrahmen NKF-Gesamtabschluss (Anlage 31)

Mit dem Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabschluss werden die Grundstruktur der Summenbilanz sowie die Struktur der Summenergebnisrechnung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses aufgezeigt. Damit sollen die Abschlusspositionen für den Gesamtabschluss vereinheitlicht und sachgerechte Meldungen, insbesondere durch die kommunalen Betriebe, erreicht werden. Der Positionenrahmen besteht aus zwei Teilen. Im Teil A wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtbilanz, die auf die Gliederung der Bilanz nach § 42 KomHVO NRW ausgerichtet ist, die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Betriebe der Kommune eingehen sollen. Im Teil B wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtergebnisrechnung, die auf die Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 39 in Verbindung mit § 2 KomHVO NRW ausgerichtet ist, die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der zu konsolidierenden Betriebe der Kommune eingehen sollen. Die Vorschriften der §§ 33 bis 39, 42 bis 44 und 48 KomHVO NRW sind nach § 50 Absatz 3 KomHVO NRW auf den Gesamtabschluss entspre-

chend anzuwenden, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist.

Die Bezifferungen der in Teil A enthaltenen Bilanzposten und der in Teil B enthaltenen Ergebnispositionen sind für die örtliche Anwendung nicht verbindlich. Sie sind von der Kommune eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

1.7.2

Muster für die Gesamtbilanz (Anlage 32)

Die Darstellung der Gesamtbilanz ist auf die wichtigen Bilanzposten auszurichten, die nach § 50 Absatz 3 KomHVO in Verbindung mit § 42 KomHVO NRW auch in der kommunalen Bilanz enthalten sein sollen, denn auch im Gesamtabschluss muss eine Mindesteinheitlichkeit bei der Gliederung der Gesamtbilanz durch die Kommunen gewährleistet werden. Gleichwohl können örtliche Gegebenheiten so gewichtig sein, dass diese bei der Gestaltung der Bestandteile des kommunalen Gesamtabschlusses nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Von der Kommune ist auch zu prüfen, ob einzelnen Bilanzposten eine geringe Bedeutung zukommt, so dass ein Verzicht als gesonderter Posten in der Gesamtbilanz in Betracht kommen kann. Bei einem Verzicht müssen dann im Gesamtanhang ausreichend differenzierte Angaben zu diesem örtlichen Sachverhalt gemacht werden. Die Bezifferung der Aktiv- und Passivposten ist von der Kommune unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht festzulegen.

1.7.3

Muster für die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 33)

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen auszurichten, die nach § 39 in Verbindung mit § 2 KomHVO NRW mindestens in der kommunalen Ergebnisrechnung enthalten sein sollen (§ 50 Absatz 3 KomHVO NRW). Auch im Gesamtabschluss muss eine Mindesteinheitlichkeit der Gesamtergebnisrechnungen der Kommunen gewährleistet werden.

Für die örtliche Anwendung ist die Bezifferung von Ertrags- und Aufwandspositionen sowie von Summen und Salden von der Kommune unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht festzulegen.

1.7.4

Muster für die Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang im kommunalen Gesamtabschluss ist nach § 52 Absatz 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen. Eine Abbildung der kommunalen Zahlungsströme in der Gesamtkapitalflussrechnung im Gesamtabschluss der Kommune hat unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards 21 zu erfolgen. Die Gesamtkapitalflussrechnung soll wie in der kommunalen Finanzrechnung in die drei Bereiche „Laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ gegliedert und es sollen die Strukturen der kommunalen Einzahlungs- und Auszahlungsströme aufgezeigt werden. Dazu enthält der Deutsche Rechnungslegungsstandard 21 entsprechende Muster. Auf ein kommunalspezifisches Muster wird deshalb verzichtet.

1.7.5

Muster für den Gesamteigenkapitalspiegel (Anlage 34)

Der Gesamteigenkapitalspiegel ist nach § 50 Absatz 1 Nummer 5 KomHVO NRW Bestandteil des Gesamtabschlusses. Er gibt Aufschluss über die Eigenkapitalstruktur und -entwicklung des „Konzerns Kommune“.

1.7.6

Muster für den Beteiligungsbericht (Anlage 35)

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle

verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.

2

Anlagenübersicht

1. Muster für die Haushaltssatzung
2. Muster für die Nachtragssatzung
3. Muster für den Haushaltsquerschnitt
4. Muster für den Ergebnisplan
5. Muster für den Finanzplan
6. Bildung von Produktbereichen
7. Gliederung des örtlichen Haushaltsplans
8. Muster für produktorientierte Teilpläne
9. Muster für den Teilergebnisplan
10. Muster für den Teilfinanzplan
11. Muster für die Gliederung der Stellen
12. Muster für die Stellenübersichten
13. Muster für die Zuwendungen an Fraktionen
14. Muster für die Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten
15. Muster für die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
16. Muster für die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
17. Muster für die Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen
18. NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände
19. NKF-Kontenrahmen
20. Kontierungsplan
21. Muster für die Ergebnisrechnung
22. Muster für die Teilergebnisrechnungen
23. Muster für die Finanzrechnung
24. Muster für die Teilfinanzrechnungen
25. Muster für die Struktur der Bilanz
26. Muster für den Anlagenspiegel
27. Muster für den Forderungsspiegel
28. Muster für den Eigenkapitalspiegel
29. Muster für die Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen
30. Muster für den Verbindlichkeitspiegel
31. Positionenrahmen NKF-Gesamtabschluss
32. Muster für die Gesamtbilanz
33. Muster für die Gesamtergebnisrechnung
34. Muster für den Gesamteigenkapitalspiegel
35. Muster für den Beteiligungsbericht

3

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(Anlage 1)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Kommune ... für das Haushaltsjahr ...

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., hat das Vertretungsorgan der Kommune ... mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹⁾ ..., der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR (100 %)
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR (100 %)
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	... EUR (max. 2 % ordentl. Aufwend.)
ggf. somit auf	... EUR (min. 98 % ordentl. Aufwend.)

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	... EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	... EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	... EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	... EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	... EUR

festgesetzt.

Ggf. freiwillig: Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

Teilergebnisplan XX, Teilergebnisplan XY usw.

(Festsetzungsvariante „ggf.“ im Ergebnisplan, nachrichtlich im Finanzplan und hinsichtlich der freiwilligen Benennung von Teilplänen bezieht sich ausschließlich auf etwaigen in der Haushaltssatzung festgesetzten globalen Minderaufwand; die *kursiven und verkleinerten* Erläuterungen bei den Beträgen des Ergebnisplans entfallen in der Satzung.)

§ 2¹⁾

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

... EUR

festgesetzt.

(alternativ: Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.)

§ 3¹⁾

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

... EUR

festgesetzt.

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4¹⁾

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

... EUR

und/oder

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

... EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

... EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

... EUR

festgesetzt.

(alternativ: Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.)

(Hinweis: Bei ggf. in der Haushaltssatzung festgesetztem globalen Minderaufwand erfolgt die Festsetzung der Verringerung(en) nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes.)

§ 5¹⁾

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

... EUR

festgesetzt.

(alternativ: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.)

§ 6²⁾

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹⁾ ... wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | ... v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | ... v. H. |

(Hinweis: Sofern bei der Grundsteuer B von der Möglichkeit differenzierter Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Festsetzung der Hebesätze unter Nummer 1.2 gemäß nachfolgendem Muster.)

1.2 für die Grundstücke differenziert nach

- | | |
|---|-----------|
| a) Wohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf | ... v. H. |
| b) Nichtwohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf | ... v. H. |

- 1.3 für die baureifen unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer C) auf ... v. H.

(Hinweis: Die Festsetzung eines von der Grundsteuer B abweichenden Grundsteuerhebesatzes für baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes liegt im Ermessen der Gemeinde. Wenn diese von der Festsetzung der Grundsteuer C keinen Gebrauch macht, entfällt diese Zeile.)

2. Gewerbesteuer auf ... v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ... wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

(alternativ: entfällt)

§ 8 ff.³⁾

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeige- und ggf. Genehmigungspflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Schreiben vom ... angezeigt worden.

(Beim Vortrag eines Jahresfehlbetrages und/oder einer Verringerung der allgemeinen Rücklage):

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages und/oder der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten):

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und die nach § 89 Absatz 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom ... bis ... im ... öffentlich aus und sind unter der Adresse ... im Internet verfügbar.

..., den ...

.....
(Unterschrift)

Fußnoten:

- 1) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.
- 2) Erlässt die Kommune aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.
- 3) Hier können weitere Vorschriften gemäß § 78 Absatz 2 Satz 2 GO NRW aufgenommen werden.

(Anlage 2)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kommune ... für das Haushaltsjahr ...

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kommune ... mit Beschluss vom ... folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom ... erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen Globaler Minderaufwand				
Finanzplan <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen <u>aus der Investitionstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen <u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.)

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf

... EUR

und/oder

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf

... EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf

... EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf

... EUR

festgesetzt.

(alternativ: Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und/oder der bisher festgesetzte Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages und/oder die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert oder eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.)

§ 6¹⁾

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr ... wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert v. H.	nunmehr v. H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)				
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)				
1.3 für die baureifen unbebauten Grundstücke (Grundsteuer C)				
2. Gewerbsteuer				

(alternativ: Die Steuersätze werden nicht geändert.)

(Hinweis: Sofern bei der Grundsteuer B von der Möglichkeit differenzierter Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Festsetzung der Hebesätze analog zu Anlage I.)

§ 7 ff.²⁾

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeige- und ggf. Genehmigungspflicht):

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Schreiben vom ... angezeigt worden.

(Beim Vortrag eines Jahresfehlbetrages und/oder einer Verringerung der allgemeinen Rücklage):

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages und/oder der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten):

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und die nach § 89 Absatz 3 GO NRW erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom ... bis ... im ... öffentlich aus und ist unter der Adresse ... im Internet verfügbar.

..., den ...

.....
(Unterschrift)

Fußnoten:

1) Erlässt die Kommune aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Nachtragssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Nachtragssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.

2) Hier können Regelungen zur Haushaltssicherung und weitere Vorschriften gemäß § 78 Absatz 2 Satz 2 GO NRW aufgenommen werden.

Haushaltsquerschnitt

Teil 1: Ergebnisplanung

PB	PG	Bezeichnung	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	Finanzergebnis	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	Außerordentliches Ergebnis	Ergebnis des Teilhaushaltes ¹⁾
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Teil 2: Finanzplanung

PB	PG	Bezeichnung	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo aus Investitionstätigkeit	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	Verpflichtungsermächtigungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Fußnoten:

1) Die Angabe erfolgt ohne interne Leistungsverrechnung

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7	+ Sonstige ordentliche Erträge						
8	+ Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge						
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen						
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)						
19	+ Finanzerträge						
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)						
27	+ globaler Minderaufwand						
28	= Jahresergebnis nach Berücksichtigung globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)						
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen						
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)						

(Anlage 5)

Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen						
7	+ Sonstige Einzahlungen						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	- Personalauszahlungen						
11	- Versorgungsauszahlungen						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen						
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	- Transferauszahlungen						
15	- Sonstige Auszahlungen						
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*						
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)						
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)						
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)						
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung						
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)						
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln						
40	= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)						

* ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

(Anlage 6)

Bildung von Produktbereichen im kommunalen Haushalt

Bei der Bildung von Produktbereichen sowie deren Abbildung im Haushaltsplan der Kommune sind die nachfolgend aufgeführten Produktbereiche verbindlich. Die zur Abgrenzung der Produktbereiche vorgenommene Zuordnung ist zu beachten. Dazu gilt, dass die fachlichen Verwaltungsaufgaben und die wirtschaftlichen Betätigungen den sachlich betroffenen Produktbereichen zuzuordnen sind.

1. Gesamtübersicht

Der kommunale Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne nachfolgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge zu gliedern:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Innerhalb der Grenzen dieser Produktbereiche können Teilpläne auch nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt werden. Es bleibt dabei jeder Kommune überlassen, ob sie im Haushaltsplan lediglich eine weitere Gliederungsebene darstellen (Produktgruppen) oder tiefer untergliedern (Produkte) will.

2. Inhaltsbestimmung

Die Produktbereiche im kommunalen Haushalt sind nach der folgenden Zuordnung abzugrenzen:

01 Innere Verwaltung

Vertretungsorgan, Ausschüsse, Bezirksvertretungen, Bezirksausschüsse
Kreistag, Kreisausschuss, Ausschüsse
Bürgermeister/in, Bezirksvorsteher/in, Ortsvorsteher/in, Beigeordnete
Landrat/Landrätin
Ausländerbeirat
Fraktionen, Zuwendungen gemäß § 56 Absatz 3 GO NRW
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
Rats- und Verwaltungsbeauftragte
Controlling, Finanzbuchhaltung, Kämmerei
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
Örtliche Rechnungsprüfung
Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde

02 Sicherheit und Ordnung

Statistische Angelegenheiten
Aufgaben bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
Öffentliche Ordnungsangelegenheiten
Brandschutz
Rettungsdienst
Abwehr von Großschadensereignissen

03 Schulträgeraufgaben

Grundschulen
Hauptschulen
Realschulen, Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg
Gymnasien, Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg
Kollegs
Gesamtschulen
Förderschulen
Berufskollegs in Form von Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule
Schülerbeförderung
Fördermaßnahmen für einzelne Schüler
schulartenübergreifende Maßnahmen
Sonstige schulische Einrichtungen der Allgemeinbildung

04 Kultur und Wissenschaft

Museen, Sammlungen, sonstige Kultureinrichtungen
Theater
Musikpflege, Musikschulen
Heimatspflege
Sonstige Kulturpflege
Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen

05 Soziale Leistungen

Grundversorgung an natürliche Personen
Soziale Einrichtungen
Sonstige soziale Leistungen

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Förderung von Kindern und Jugendlichen
Förderung der Erziehung in der Familie
Adoptionsvermittlung
Tageseinrichtungen für Kinder
Einrichtungen der Jugendarbeit
Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien

07 Gesundheitsdienste

Krankenhäuser, Kliniken
Sonstige Gesundheitseinrichtungen
Gesundheitsschutz und -pflege

08 Sportförderung

Allgemeine Förderung des Sports
Sportstätten und Bäder

09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Geoinformationen

10 Bauen und Wohnen

Bau- und Grundstücksordnung
Wohnungsbauförderung
Denkmalschutz und -pflege

11 Ver- und Entsorgung

Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung
Abfallwirtschaft
Abwasserbeseitigung

12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Durchführung von Bau- und Unterhaltungsaufgaben bei Straßen
Winterdienst
Verkehrssicherungsanlagen
Straßenreinigung
Parkeinrichtungen
ÖPNV
Sonstiger Personen- und Güterverkehr

13 Natur- und Landschaftspflege

Öffentliches Grün, Landschaftsbau
Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen
Friedhofs- und Bestattungswesen
Land- und Forstwirtschaft

14 Umweltschutz

Umweltschutzmaßnahmen
Umweltschutzbeauftragte

15 Wirtschaft und Tourismus

Wirtschaftsförderung
Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Tourismus

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Steuern
Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

17 Stiftungen

(Anlage 7)

Gliederung des örtlichen Haushaltsplans Gliederungsvarianten

1. Gliederung nach Produktbereichen

Der kommunale Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne nachfolgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge zu gliedern:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung 02 Sicherheit und Ordnung 03 Schulträgeraufgaben 04 Kultur und Wissenschaft 05 Soziale Leistungen 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	07 Gesundheitsdienste 08 Sportförderung 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen 10 Bauen und Wohnen 11 Ver- und Entsorgung 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	13 Natur- und Landschaftspflege 14 Umweltschutz 15 Wirtschaft und Tourismus 16 Allgemeine Finanzwirtschaft 17 Stiftungen

Abbildung 1

Innerhalb der Grenzen dieser Produktbereiche können Teilpläne auch nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt werden. Es bleibt dabei jeder Kommune überlassen, ob sie im Haushaltsplan lediglich eine weitere Gliederungsebene darstellen (Produktgruppen) oder tiefer untergliedern (Produkte) will. Teilpläne unterhalb der Produktbereichsebene können auch nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt werden. Auch diese Teilpläne können in Produktgruppen oder Produkte untergliedert werden.

Die Aufzählung der Produktbereiche folgt der Abstimmung der Länder, erleichtert die Sortierung der Produktbereiche sowie die Zuordnung der Produktgruppen und Produkte zu den Produktbereichen.

2. Produktorientierte Untergliederung der Produktbereiche:

Die Kommune kann unterhalb der Ebene der verbindlich vorgegebenen Produktbereiche nach ihren eigenen Bedürfnissen diese Teilpläne untergliedern:

2.1 Die Kommune kann eigene Produktgruppen und Produkte bilden (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Eigene Produktgruppen	Eigene Produkte
01 Innere Verwaltung ... 03 Schulträgeraufgaben ... 05 Soziale Leistungen ... 07 Gesundheitsdienste ... 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen ... 16 Allgemeine Finanzwirtschaft ...	Bildung von Produktgruppen nach den örtlichen Bedürfnissen	Bildung von Produkten nach den örtlichen Bedürfnissen

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

2.2 Die Kommune kann den Empfehlungen Dritter folgen:

2.2.1 Empfehlungen der NKF -Modellkommunen (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Produktgruppen nach NKF (Auszug)	Produkte nach NKF (Auszug)
01 Innere Verwaltung	08 Personalmanagement	01 Personalsteuerung
...
03 Schulträgeraufgaben	04 Schulaufsicht	04 Nichtschülerprüfung
...
05 Soziale Leistungen	01 Unterst. von Senioren	02 Altenarbeit
...
07 Gesundheitsdienste	03 Gesundheitshilfe	04 Sucht- und Drogenhilfe
...
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	01 Räumliche Planung	02 Flächennutzungsplan
...
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	01 Allgemeine Finanzwirtschaft	...

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

2.2.2 Empfehlungen der Länder für die Finanzstatistik (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Produktgruppen für die Finanzstatistik (Auszug)	Produkte
01 Innere Verwaltung	111 Vw.steuerung und Service	Bildung von Produkten nach den örtlichen Bedürfnissen
...	...	
03 Schulträgeraufgaben	211 Grundschulen	
...	...	
05 Soziale Leistungen	315 Soziale Einrichtungen	
...	...	
07 Gesundheitsdienste	412 Gesundheitseinrichtungen	
...	...	
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	511 Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen	
...	...	
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	612 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	
...	...	

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

Die finanzstatistisch erforderlichen Produktgruppen, zu denen Zahlungsarten mit Beträgen zuzuordnen und im Rahmen der Meldepflichten zur Finanzstatistik zu erfassen sind, werden auf der Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes bekannt gegeben.

3. Organisationsbezogene Untergliederung der Produktbereiche (Beispiel):

Die Kommune kann die Teilpläne nach Produktbereichen weiter nach organisatorischen Gesichtspunkten untergliedern (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*		
01 Innere Verwaltung ... 03 Schulträgeraufgaben ...	05 Soziale Hilfen ... 07 Gesundheitsdienste	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformatiken ... 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Örtliche Organisation (Beispiel)		
Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 3
Hauptamt	Schulverwaltungsamt	Planungsamt
Amt für Finanzwesen	Kulturamt	Bauamt
Ordnungsamt	Sozialamt	Umweltamt
Rechnungsprüfungsamt	Jugendamt	

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

Es bleibt der Kommune überlassen, ob sie eine oder mehrere Organisationsebenen im Haushaltsplan abbildet. Diesen Organisationsebenen können Produktgruppen oder Produkte zugeordnet werden.

4. Abbildung der Produktbereiche bei Untergliederungen

Die verbindlichen Produktbereiche sind den o.a. möglichen Untergliederungen der Produktbereichsebene voranzustellen. Dabei ist es dann ausreichend, wenn im jeweiligen Teilergebnisplan des Produktbereiches die Summen der Erträge und der Aufwendungen und im jeweiligen Teilfinanzplan die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausgewiesen werden.

Die Kommune muss durch ihre Produktbildung sicherstellen, dass bei einer Untergliederung der Produktbereichsebene auch die Produktbereiche ordnungsgemäß im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

(Anlage 8)

Muster über den Aufbau von Teilplänen für den kommunalen Haushaltsplan

1. Gestaltung der Teilpläne

In den Teilplänen des kommunalen Haushalts werden auf der Grundlage des § 4 KomHVO NRW im Wesentlichen die folgenden Informationen gegeben:

- Erläuterungen zum Produktbereich, den Produktgruppen mit den beschriebenen Produkten,
- die Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung,
- ggf. Auszüge aus der Stellenübersicht,
- Aufwendungen und Erträge, ggf. einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus den internen Leistungsbeziehungen (im Teilergebnisplan),
- investive Einzahlungen und Auszahlungen (= Teilfinanzplan) mit der Übersicht einzelner Maßnahmen bei Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen.

Zusätzlich können weitere ergänzende Angaben gemacht werden:

- spezielle Bewirtschaftungsregeln,
- Erläuterungen zu den Haushaltspositionen,
- quantitative und qualitative Leistungsmengen, soweit sie zielbezogen und steuerungsrelevant sind,
- Daten über die örtlichen Verhältnisse, z. B. zur Verwaltungsorganisation, der Verantwortlichkeiten, der Auftragsgrundlage, den Zielgruppen, der Wettbewerbssituation etc.

Die Angaben können in Textform oder Graphiken aufbereitet und in besonderen Feldern in den betreffenden Teilplänen dargestellt werden, soweit keine Verbindlichkeit für einzelne Bereiche besteht. Im Haushaltsplan sollten die Teilpläne gleichartig gestaltet sein.

2. Gliederung der Teilpläne

Das Muster zeigt eine Möglichkeit der Gliederung des Teilplanes anhand eines Produktbereiches schematisch auf. Darin enthaltene Bezeichnungen sollen lediglich den Aufbau des Teilplanes verdeutlichen. Die konkrete Ausgestaltung nach den örtlichen Bedürfnissen muss durch jede Kommune selbst erfolgen.

Haushaltsplan ...**Fachliche Zuständigkeit:
Frau/Herr****Gesundheitsdienste
Produktbereich 07****Inhalte des Produktbereiches****Beschreibung und Zielsetzung:****Zielgruppe(n):****Besonderheiten im Haushaltsjahr:****Produktbereichsübersicht****Produktgruppen mit**

- **den wesentlichen beschriebenen Produkten:**
- **den einzelnen Zielen:**
- **den Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung:**

(Die Kennzahlen und ggf. die Leistungsmengen sollen nach Arten und möglichst entsprechend der Zeitreihe nach § 1 Abs. 3 KomHVO NRW gegliedert werden.)

Personaleinsatz

(Die Angaben zum eingesetzten Personal - Auszug aus der Stellenübersicht nach § 8 KomHVO NRW - sollen nach Beschäftigungsverhältnissen gegliedert werden. Diese Abbildung kann durch Angaben in einer Zeitreihe nach § 1 Abs. 3 KomHVO NRW ergänzt werden.)

Teilergebnisplan

Haushalts- positionen	Vor- vor- jahr	Vor- jahr	Haus- halts- jahr	Plan- Jahr (Hj +1)	Plan- Jahr (Hj +2)	Plan- Jahr (Hj +3)
--------------------------	----------------------	--------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Der Teilergebnisplan muss die in § 2 vorgegebene Mindestgliederung enthalten (vgl. Nr. 1.2.7 des Erlasses sowie Anlage 9).

Teilfinanzplan

Haushalts- positionen	Vor- vor- jahr	Vor- jahr	Haus- halts- jahr	Plan- Jahr (Hj +1)	Plan- Jahr (Hj +2)	Plan- Jahr (Hj +3)
--------------------------	----------------------	--------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

(Der Teilfinanzplan muss die in § 3 vorgegebene Mindestgliederung enthalten (vgl. Nr. 1.2.8 des Erlasses sowie Anlagen 10 A und 10 B).

BewirtschaftungsregelungenFür den Teilergebnisplan:
Für den Teilfinanzplan:
Sonstiges:**Erläuterungen
zu den Haushaltspositionen**Für den Teilergebnisplan:
Für den Teilfinanzplan:
Sonstiges:**Sonstige Daten über örtliche Verhältnisse**

(Anlage 9)

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vor- vorjahres	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- haltsjah- res	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1 ↓ 9	<i>Ertragsarten wie im Ergebnisplan</i>						
10	= Ordentliche Erträge						
11 ↓ 16	<i>Aufwandsarten wie im Ergebnisplan</i>						
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)						
19 20	Arten wie im Ergebnisplan						
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)						
27	+ Erträge aus internen Leistungsbe- ziehungen						
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)						

Der Ausweis eines globalen Minderaufwands und des entsprechenden Teilergebnisses nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwands kann freiwillig in den dann zu ergänzenden Zeilen 30 und 31 erfolgen.

(Anlage 10 A)

Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvor- jahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres	Ver- pflich- tungser- mächtig- ungen	Planung Haus- halts- jahr + 1	Planung Haus- halts- jahr + 2	Planung Haus- halts- jahr + 3
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7
Laufende Verwaltungstätigkeit <i>(Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie im Finanzplan abgebildet werden.)</i>							
Investitionstätigkeit							
Einzahlungen							
1 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2 aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3 aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4 aus Beiträgen u. ä. Entgelten							
5 Sonstige Investitionseinzahlungen							
6 Summe: (invest. Einzahlungen)							
Auszahlungen							
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8 für Baumaßnahmen							
9 für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen							
10 für den Erwerb von Finanzanlagen							
11 von aktivierbaren Zuwendungen							
12 Sonstige Investitionsauszahlungen							
13 Summe: (invest. Auszahlungen)							
14 Saldo: der Investitionstätigkeit (Einzahlun- gen ./. Auszahlungen)							

Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 4 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

(Anlage 10 B)

Teilfinanzplan
B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions- maßnahmen	Ergebnis des Vor- vor-jah- res	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- halts- jahres	Ver- pflich- tungser- mächtig- ungen	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3	Bisher bereit- gestellt (ein- schl. Sp. 2)	Ge- samt- einzah- lungen/ -aus- zahlun- gen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen									
Maßnahme: ... + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden - Auszahlungen für Baumaßnahmen									
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)									
Weitere Maßnahmen: (Gliederung wie oben)									

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen									
Summe der investiven Einzahlungen									
Summe der investiven Auszahlungen									
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)									

Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 4 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

Stellenplan

Teil A: Beamtinnen und Beamte

- Kommunalverwaltung¹⁾ / Sondervermögen mit Sonderrechnung¹⁾ -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen ²⁾	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen ... ³⁾		Zahl der Stellen ... ⁵⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. ... ⁵⁾	Erläuterungen
		insgesamt	davon aus- gesondert ⁴⁾			
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt						

Fußnoten:

- 1) Für Kommunalverwaltung und für jedes Sondervermögen sind jeweils gesonderte Stellenpläne aufzustellen (gilt auch für Tarifbeschäftigte).
- 2) Die Angabe der Amtsbezeichnung wird freigestellt.
- 3) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
- 4) Zahl der Stellen, die vor der Berechnung der Stellenanteile nach § 27 LBesG NRW ausgesondert wurden.
- 5) Einzusetzen ist das Vorjahr.

Stellenplan
Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgeltgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen ...¹⁾	Zahl der Stellen ...²⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. ...²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5

Fußnoten:

- 1) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.
- 2) Einzusetzen ist das Vorjahr.

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	Erläuterungen
		B 11 →	B 2 →	A 13 →	A 9 →	
1	2	3	4	5	6	7

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	...¹⁾
1	2	3

Fußnote:

1) Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen.

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für ...¹⁾	Beschäftigt am 01.10. ...²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Anwärterbezüge			
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	Unterhaltszuschuss / -beihilfe			
Auszubildende	Ausbildungsvergütung			
Praktikantinnen/ Praktikanten	fester Satz			
Insgesamt				

Fußnoten:

1) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr.

2) Einzusetzen ist das Vorjahr.

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion, Gruppe, einzelnes Ratsmitglied	Im Haushaltsplan enthalten		Ergebnis aus Jahres- abschluss ... ³⁾ EUR	Erläuterungen ⁴⁾
		... ¹⁾	... ²⁾		
		EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6

Fußnoten:

1) Haushaltsjahr

2) Vorjahr

3) Vorvorjahr

4) Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder
Teil B: Geldwerte Leistungen

Fraktion, Gruppe, Ratsmitglied:				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushaltsjahr ... EUR	Vorjahr ... EUR	mehr (+) weniger (-) EUR	
1	2	3	4	5
<p>1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit</p> <p>1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisatorische Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb)</p> <p>1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten)</p> <p>1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen</p> <p>2. Bereitstellung von Fahrzeugen</p> <p>3. Bereitstellung von Räumen</p> <p>3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle</p> <p>3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen</p> <p>4. Bereitstellung einer Büroausstattung</p> <p>4.1 Büromöbel und -maschinen</p> <p>4.2 sonstiges Büromaterial</p> <p>5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für</p> <p>5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung)</p> <p>5.2 Fachliteratur und -zeitschriften</p> <p>5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen</p> <p>5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage</p> <p>6. Sonstiges</p>				

(Anlage 14)

**Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten**

Art	Stand am Ende des Vorjahres ... TEUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjah- res ... TEUR	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haus- haltsjahres ... TEUR
	1	2	3
<i>(Untergliederung wie im Verbindlichkeits- spiegel)</i>			

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: ... ¹⁾	Voraussichtlich fällige Auszahlungen ²⁾				
 TEUR TEUR TEUR TEUR	Folgejahre TEUR
1	2	3	4	5	6
Summe					

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 KomHVO NRW ist hier die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der Folgejahre (Spalte 6) zu erläutern.

Fußnoten:

- 1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.
- 2) In der Spalte 2 ist das Haushaltsjahr einzusetzen. In den Spalten 3 ff. sind die dem Haushaltsjahr folgenden Jahre einzusetzen.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals¹

	HHJ - 2	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1 ²	HHJ + 2	HHJ + 3	HHJ + 4 ³
	Ist	Plan ⁴	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Allgemeine Rücklage							
Sonderrücklagen							
Ausgleichsrücklage							
Bilanzieller Verlustvortrag ⁵							
Jahresergebnis ⁶							
Summe Eigenkapital							
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							

1) Zum Stand 31.12. des Haushaltsjahres vor Ergebnisverrechnung

2) Ggf. zweites Jahr eines Doppelhaushaltes

3) Im Falle eines Doppelhaushaltes letztes Jahr der MFP

4) Ansatz des Vorjahres; sofern vorhanden, Berücksichtigung der fortgeschriebenen Planwerte zulässig

5) Ausweis des bilanziellen Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen

6) Ausweis eines evtl. Jahresfehlbetrages mit negativem Vorzeichen

Übersicht zu vorgetragenen Jahresfehlbeträgen

		HHJ - 3	HHJ - 2	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1 ¹	HHJ + 2	HHJ + 3	HHJ + 4 ²
		Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Vorgetragener Jahresfehlbetrag ³									
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) ⁴									
Jahr und Art des Ausgleichs⁵									
HHJ - 2	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ - 1	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 1	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 2	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 3	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 4	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 5	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 6	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
HHJ + 7	Jahresüberschuss								
	Allgemeine Rücklage								
Summe (ausgeglichener Betrag) ⁶									

1) Ggf. zweites Jahr eines Doppelhaushaltes

2) Im Falle eines Doppelhaushaltes letztes Jahr der MFP

3) Zu erfassen ist nur der für das jeweilige Haushaltsjahr neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag (Ausweis mit negativem Vorzeichen).

Ist: Anteil des Jahresfehlbetrages zum 31.12. gemäß Jahresabschluss, der zum 01.01. des Folgejahres der Eigenkapitalposition „Bilanzieller Verlustvortrag“ hinzugefügt wurde

Plan: Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender bzw. genehmigter, neu geplanter Verlustvortrag; sofern vorhanden, Berücksichtigung fortgeschriebener Planwerte zulässig

4) Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bzw. geplante Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2028 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2028 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

5) Die Angaben für ein Jahr erfolgen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ergebnisverwendung (Plan) bzw. der tatsächlichen Ergebnisverwendung (Ist) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. (Ausweis der Ausgleichsbeträge jeweils mit positivem Vorzeichen). Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor. Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.

6) Kontrollfeld: Die Höhe der Jahresüberschüsse (ggf. anteilig) und/oder der Reduzierung der allgemeinen Rücklage innerhalb von drei Jahren müssen dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag entsprechen.

**NKF-Rahmentabelle
der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände**

Anlageklasse	Beispiele für Vermögensgegenstände	Nutzung in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Lizenzen, Software	Nur entgeltlich von Dritten erworbene Produkte während des Zeitraums der vertraglich vereinbarten Nutzung	3 - 10
Gebäude		
Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	Kindertagesstätte, Kindergarten, Jugend-, Kinderheim	40 - 80
Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Schulen	Schulgebäude	40 - 80
Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Wohnbauten	Wohnhaus, Ein- / Mehrfamilienhaus	50 - 80
	Garage	40 - 60
	Wohncontainer, Carport, Geräteschuppen	10 - 30
Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	Kirche, Kapelle, Mausoleum, Grabstele	60 - 80
	Geschäftshaus (auch Mischnutzung)	50 - 80
	Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache	40 - 80
	Gemeindezentrum, Bürgerhaus, Saalbau, Vereinsheim	40 - 80
	Seniorenheim	40 - 80
	Verwaltungsgebäude	40 - 80
	Hallenbad	40 - 70
	Krematorium	50 - 60
	Industriegebäude, Halle, Lager, Werkstatt	40 - 60
	Krankenhaus	40 - 60
	Sportanlage (Sozial-, Funktionsgebäude)	40 - 60
	Freibad	30 - 50
	Parkhaus, Tiefgarage	30 - 50
	Baracke, Behelfsbau	20 - 40
	Silo	20 - 30
Gebäudekomponente: Dach, Fenster (bei allen Nutzungsarten)	30 - 50	
Infrastrukturvermögen		
Brücken und Tunnel	Brücke (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100
	Tunnelanlage	70 - 80
	Brücke (Holzkonstruktion)	20 - 40
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	Bahnkörper, Gleisanlage, Gleiseinrichtung, Schrankenanlage, Weiche	15 - 30
	Leitstellentechnik	5 - 15
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Abwasserkanal, Anschlusskanal, Straßenablauf	50 - 80
	Ein-, Auslaufbauwerk	30 - 50
	Pumpenhaus	20 - 50

Anlageklasse	Beispiele für Vermögensgegenstände	Nutzung in Jahren
	Abwasserbeseitigungs-, Abwasserhebe-, Abwasserreinigungsanlage (baulicher Teil)	30 - 40
	Druckrohrleitung	20 - 40
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	Buswartehaus	40 - 80
	Straße (Anlieger-, Hauptverkehrsstraße), Weg, Platz, Parkfläche	30 - 60
	Mauer, Einfriedung, Lärmschutzwand	20 - 40
	Straßenbeleuchtung	25 - 30
	Grün-, Erholungsfläche	15 - 30
	Straßen- und Stadtmobiliar, Abfallbehälter, Bank, Fahrradständer, Geländer, Rampe, Treppe, Umzäunung	10 - 30
	Lichtsignalanlage	20 - 25
	Sportplatz	20 - 25
	Spielplatz, Bolzplatz, Bepflanzung	10 - 15
	Verkehrsleitsystem	10 - 15
	Verkehrsschild	5 - 10
	Straßenkomponente: Unterbau	30 - 80
	Straßenkomponente: Deckschicht	10 - 30
	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Hochwasserschutzanlage, Deich
Landungsbrücke, Schleuse, Wehr		40 - 80
Hydrant, Wasserspeicher		40 - 50
Gewässerausbau		20 - 50
Brunnen, Löschwasserteich, Drainage		20 - 40
	Kompost, Deponie	10 - 25
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
Maschinen und Geräte	Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät, Tauchausrüstung	10 - 15
	Druckereimaschine	10 - 15
	Fahrkartenverkaufsautomat, -entwerter	10 - 15
	Medizinisch-technisches Gerät	10 - 15
	Labor-, Mess- und Prüfgerät	10 - 15
	Parkscheinautomat	10 - 15
	Bearbeitungs-, Verarbeitungsmaschine	5 - 15
	Feuerlöschgerät	5 - 10
	Grünpflegegerät	5 - 10
	Haushaltsgerät	5 - 10
	Spiel-, Sportgerät	5 - 10
	Schutzkleidung	3 - 5
Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen	Heizkanal	40 - 50
	Transformatoren-, Schaltheis, Trafostation	20 - 50
	Gasleitung, -behälter	40 - 45
	Beleuchtungsanlage	20 - 30
	Abwasserbeseitigungs-, Abwasserhebe- und Abwasserreinigungsanlage (maschineller Teil)	10 - 30
	Kabelnetz, Rohr, Schacht	20 - 25
	Photovoltaikanlage	20 - 25
	Mobiler Aufzug, Hublift, Hebebühne, Arbeitsbühne	10 - 25
	Akkumulator, Notstromaggregat, Stromgenerator, Stromumformer, Stromverteiler, Gleichrichter	15 - 20
	Windkraftanlage	15 - 20
	Bau-, Büro-, Transportcontainer	10 - 20
	Blockheizkraftwerk (Kraft-Wärmekopplungsanlage)	10 - 20
	Dampfkessel, -maschine, -turbine, -versorgungsleitung	10 - 20

Anlageklasse	Beispiele für Vermögensgegenstände	Nutzung in Jahren
	Elektrolyseur	10 - 15
	Heiß- und Kaltluftanlage, Abzugsvorrichtung, Ventilator, Klimaanlage	10 - 15
	Heizungsanlage, Gebäudetechnik	10 - 15
	Ozonmessstation, Umweltmessstation	10 - 15
	Solarthermieanlage	10 - 15
	Tank-, Waschplatz	10 - 15
	Telekommunikationseinrichtung, Betriebsfunkanlage, Antennenmast	10 - 15
	Wasseraufbereitungs-, Wasserenthärtungs-, Wasserreinigungsanlage	10 - 15
	Alarm-, Beschallungsanlage	5 - 15
	Druckluftanlage, Kompressor	5 - 15
	E-Ladestation, Ladesäule	5 - 15
	Video-, Überwachungsanlage	5 - 15
	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15
Fahrzeuge	Lokomotive, Waggon, Gelenkwagen-Waggon, Kesselwagen	25 - 30
	Feuerwehrfahrzeug, Feuerlöschfahrzeug, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	15 - 20
	Anhänger, Auflieger	10 - 15
	Bagger, Baufahrzeug	10 - 15
	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbau	5 - 15
	Rettungsboot	5 - 15
	Traktor	5 - 15
	Fahrrad, Elektrofahrrad	5 - 10
	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen	5 - 10
	Hubwagen, Gerätewagen	5 - 10
	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeug	5 - 10
	Krankentransportwagen, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	5 - 10
	Motorrad, Motorroller	5 - 10
	Müllentsorgungs-, Straßenreinigungsfahrzeug	5 - 10
	Omnibus	5 - 10
	Personenkraftwagen, Caravan, Reisemobil	5 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Büro-, Einbaumöbel, Kindertagesstätten- und Schulmobiliar, sonstige Möbel, Teppich, Tresor, Vitrine	10 - 20
	Musikinstrument, wissenschaftliche Sammlung, Spielzeug	5 - 20
	Werkstatteinrichtung, Werkzeug	10 - 15
	Beamer, Fernsehgerät, Kamera, Kopierer, Radio, Scanner, Whiteboard (interaktiv)	5 - 10
	Groß-, Zentralrechner, Server	5 - 10
	Büromaschine (nicht EDV), Registrierkasse, Kartenleser, Zeiterfassungsgerät	5 - 10
	Haushaltsware	5 - 10
	Telekommunikationsmittel	5 - 10
	Computer (Desktop, Laptop, Tablet) und Zubehör, Bildschirm, Drucker, Netzwerkrouter, Netzkomponenten	3 - 5
	Lehr- und Lernmaterial	3 - 5

Haushaltsrechtlicher NKF-Kontenrahmen

Aktiva		Passiva		Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	10 Anteile an verbundenen Unternehmen	20 Eigenkapital	30 Anleihen	40 Steuern und ähnliche Abgaben	50 Personal-aufwendungen	60 Steuern und ähnliche Abgaben	70 Personal-auszahlungen	80 Eröffnungs-/ Abschlusskonten	90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
01 Immaterielle Vermögensgegenstände	11 Beteiligungen	21 Wertberichtigungen <i>(kein Bilanzausweis)</i>	31 ...	41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51 Versorgungs-aufwendungen	61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71 Versorgungs-auszahlungen	81 Korrekturkonten	Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.
02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 Sondervermögen	22 ...	32 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	42 Sonstige Transfererträge	52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62 Sonstige Transfer-einzahlungen	72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	
03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13 Ausleihungen	23 Sonderposten	33 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	53 Transfer-aufwendungen	63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73 Transfer-auszahlungen		
04 Infrastrukturvermögen	14 Wertpapiere	24 ...	34 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
05 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15 Vorräte	25 Pensions-rückstellungen	35 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45 Sonstige ordentliche Erträge	55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	26 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	36 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46 Finanzerträge	56 ...	66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	76 ...		
07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	27 Instandhaltungsrückstellungen	37 Sonstige Verbindlichkeiten	47 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	57 Bilanzielle Abschreibungen	67 ...	77 ...		
08 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18 Liquide Mittel	28 Sonstige Rückstellungen	38 Erhaltene Anzahlungen	48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19 Aktive Rechnungsabgrenzung	29 ...	39 Passive Rechnungsabgrenzung	49 Außerordentliche Erträge	59 Außerordentliche Aufwendungen	69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		

**Zuordnungsvorschriften
zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen
(Kommunaler Kontierungsplan)**

In der kommunalen Finanzbuchhaltung sind die Geschäftsvorfälle auf der Grundlage des Kontenrahmens nach den folgenden Zuordnungen im Rahmen der Buchungen zu kontieren:

0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

00 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

01 Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen

Lizenzen

DV-Software

(Hier sind nur Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die entgeltlich erworben oder nicht selbst hergestellt wurden, zu erfassen.)

02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen

(Erholungsflächen als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen)

Ackerland

(landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen)

Wald, Forsten

Sonstige unbebaute Grundstücke

(Bei den einzelnen Posten sollen Grund und Boden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen getrennt erfasst werden.)

03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen,

Grundstücke mit Schulen

Grundstücke mit Wohnbauten

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

(Bei den einzelnen Posten sollen Grund und Boden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen getrennt erfasst werden.)

04 Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

(Unbebaute Grundstücke sowie Grund und Boden von bebauten Grundstücken)

Brücken und Tunnel

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

(Kläranlagen, Abwasserkanäle, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen, öffentliche Toiletten)

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

(Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazu gehörige Anlagen, wasserbauliche Anlagen)

05 Bauten auf fremdem Grund und Boden**06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten usw.

Baudenkmäler, Bodendenkmäler, sonstige Kulturdenkmäler

07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**08 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, Werkzeuge u. a.

09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**1 Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung****10 Anteile an verbundenen Unternehmen****11 Beteiligungen**

(Sofern sie nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören)

Anteile an Kapitalgesellschaften (auch Gemeinnützige Gesellschaften)

Anstalten des öffentlichen Rechts

Anteile an sonstigen juristischen Personen, z. B. Zweckverbände

Rechtlich selbstständige Stiftungen

Beteiligungen an Personengesellschaften

12 Sondervermögen

Sondervermögen nach § 97 GO NRW

13 Ausleihungen

Ausleihungen

- an verbundene Unternehmen

- an Beteiligungen

- an Sondervermögen

Anteile an Genossenschaft sind als „Sonstige Ausleihungen“ anzusetzen

14 Wertpapiere

Wertpapiere in Form von Unternehmensanteilen

Sonstige Wertpapiere

(In der Bilanz getrennt bei Anlage- oder Umlaufvermögen anzusetzen.)

15 Vorräte

Rohstoffe/Fertigungsmaterial

Hilfsstoffe, Betriebsstoffe

Waren

Unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Zu veräußernde Bau- und Gewerbegrundstücke

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Sonstige Vorräte

16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Gebührenforderungen
Beitragsforderungen
Steuerforderungen
Forderungen aus Transferleistungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

17 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen
- gegenüber dem privaten Bereich
- gegenüber dem öffentlichen Bereich
- gegen verbundene Unternehmen
- gegen Beteiligungen
- gegen Sondervermögen
Sonstige Vermögensgegenstände

18 Liquide Mittel

Guthaben bei Banken, Kreditinstituten, der Bundesbank, der Europäischen Zentralbank u. a.
Entgegennahme von Schecks
Kassenbestand in Form von Bargeld

19 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Ausgaben für andere Haushaltsjahre
Kreditbeschaffungskosten
Zölle und Verbrauchssteuern
Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen
Geleistete Zuwendungen mit Gegenleistungsverpflichtung

2 Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen**20 Eigenkapital**

Allgemeine Rücklage
Sonderrücklage
Ausgleichsrücklage
Bilanzieller Verlustvortrag
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

21 Wertberichtigungen

Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
(kein Bilanzausweis)

22 (nicht belegt)**23 Sonderposten**

Sonderposten aus Zuwendungen
Sonderposten aus Beiträgen
Sonderposten für den Gebührenaussgleich
Sonstige Sonderposten

24 *(nicht belegt)*

25 Pensionsrückstellungen

- für Beschäftigte
- für Versorgungsempfänger

26 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

27 Instandhaltungsrückstellungen

für unterlassene Instandhaltung u. a.

28 Sonstige Rückstellungen

- für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- für Arbeitszeitguthaben
- für die Aufbewahrung von Unterlagen
- für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

29 *(nicht belegt)*

3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung

30 Anleihen

- für Investitionen
- zur Liquiditätssicherung

31 *(nicht belegt)*

32 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

- von verbundenen Unternehmen
- von Beteiligungen
- von Sondervermögen
- vom öffentlichen Bereich
- von Kreditinstituten

33 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

- vom öffentlichen Bereich
- von Kreditinstituten

34 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

- Schuldübernahmen
- Leibrentenverträge
- Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen
- Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte
- Leasingverträge
- Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften
- Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge

35 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- gegen verbundene Unternehmen
- gegen Beteiligungen
- gegen Sondervermögen
- gegen den öffentlichen Bereich
- gegen den privaten Bereich
- im Ausland

36 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

- gegen verbundene Unternehmen
- gegen Beteiligungen
- gegen Sondervermögen
- gegen den öffentlichen Bereich
- gegen übrige Bereiche

37 Sonstige Verbindlichkeiten

Steuerverbindlichkeiten aus den Steuerarten

- gegenüber Sozialversicherungsträgern
- gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern

38 Erhaltene Anzahlungen

39 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Einnahmen für andere Haushaltsjahre
Erhaltene Zuwendungen für Dritte

4 Erträge

40 Steuern und ähnliche Abgaben

Realsteuern als Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer

Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, an der Einkommensteuer, an der Umsatzsteuer

Andere Steuern, z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer,

Zweitwohnungssteuer

Steuerähnliche Einnahmen, z. B. Fremdenverkehrsabgaben, Abgaben von Spielbanken u. a.

Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Ausgleichsleistungen wegen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen

(Unter Zuwendungen werden Zuweisungen und Zuschüsse erfasst. Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften und Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an Kommunen.)

Schlüsselzuweisungen vom Land

Bedarfszuweisungen vom Land, von Gemeinden (GV)

Allgemeine Zuweisungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden (GV)

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Allgemeine Umlagen vom Land, von Gemeinden (GV)

(Unter allgemeinen Umlagen werden Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an Körperschaften erfasst, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.)

Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung
Jugendamtsumlage
Landschaftsumlage
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhrgebiet

42 Sonstige Transfererträge

Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen
Schuldendiensthilfen
Andere sonstige Transfererträge

43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Verwaltungsgebühren
Öffentlich-rechtliche Gebühren (Entgelte) für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, z. B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, Gebühren für Beglaubigungen, für Erlaubnisscheine, Vermessungs-(Abmarkungs-)gebühren usw.
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen z. B. Entgelte für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, einschl. Grundgebühren, Zählermiete
Entgelte der Verkehrsunternehmen
Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, der Straßenreinigung, des Bestattungswesens, für die Sondernutzung von Straßen
Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen und dgl.
Entgelte für die Unterhaltung der Hausanschlüsse für Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität
Sonstige Entgelte, z. B. *Parkgebühren, Pflegesätze der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder), Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen*
Pflege von Gräbern
Zweckgebundene Abgaben
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, für den Gebührenaussgleich und aus ähnlichen Sonderposten

44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Erträge aus Verkauf
- Mieten und Pachten
Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Erträge aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen, z. B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

45 Sonstige ordentliche Erträge

Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, sofern diese nicht mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind

Konzessionsabgaben
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge, z. B. Erträge aus Zuschreibungen, aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen, aus der Auflösung von Rückstellungen

46 Finanzerträge

Zinserträge
Finanzerträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungsverträgen, Wertpapieren des Anlage- und des Umlaufvermögens, auch andere zinsähnliche Erträge

47 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen

Aktivierte Eigenleistungen
- Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
Bestandsveränderungen
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen

48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

49 Außerordentliche Erträge

5 Aufwendungen

50 Personalaufwendungen

Bezüge der Beamten, Vergütungen der Tarifbeschäftigten, Aufwendungen für sonstige Beschäftigte
Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte und Altersteilzeit
Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Arbeitszeitguthaben
Pauschalierte Lohnsteuer

51 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- für Fertigung, Vertrieb und Waren
- für Energie/Wasser/Abwasser
- für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, von Fahrzeugen, der Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude usw.
- für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z. B. Schülerbeförderungskosten, Lernmittel

- für Kostenerstattungen
- für sonstige Sach- und Dienstleistungen

53 Transferaufwendungen

- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- Schuldendiensthilfen
- Sozialtransferaufwendungen
 - Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen
 - Leistungen der Sozialhilfe, auch Grundsicherung im Alter
 - Leistungen der Jugendhilfe
 - Leistungen an Arbeitssuchende
 - Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte
 - Leistungen an Asylbewerber
 - sonstige soziale Leistungen
- Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen, z. B. Gewerbesteuerumlage
- Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
- Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)
- Allgemeine Umlagen
 - an das Land (*auch Nachzahlung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages*)
 - an Gemeinden (GV)
- Sonstige Transferaufwendungen

54 Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen für Personaleinstellungen, Aus- und Fortbildung, Umschulung, übernommene Reisekosten, für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen, Umzugskostenvergütung für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Personalnebenaufwendungen, Ausgleichsabgabe
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
 - Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing, Leiharbeitskräfte, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten, zu denen Aufwendungen für den Rat, Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte auch für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten zählen
- Geschäftsaufwendungen
 - Büromaterial, Zeitungen, Fachliteratur, Telekommunikationsleistungen, Porto, Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen u. a.
- Aufwendungen für Beiträge
 - Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen
- Wertberichtigungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen, die nicht als bilanzielle Abschreibung zu erfassen und nicht mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind
- Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen
 - Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen
- Betriebliche Steueraufwendungen
 - Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Ausfuhrzölle, andere Verbrauchsteuern, sonstige betriebliche Steueraufwendungen
- Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, z. B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen

Verfüungsmittel, Aufwendungen für Schadensfälle

55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- Zinsaufwendungen
- Sonstige Finanzaufwendungen

56 (nicht belegt)

57 Bilanzielle Abschreibungen

- als nutzungsbedingte Wertminderungen in Form von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- auf Gebäude u. a.
- auf das Infrastrukturvermögen, z. B. Brücken und Tunnel, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
- auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter
- auf Finanzanlagen
- auf das Umlaufvermögen

58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

59 Außerordentliche Aufwendungen

6 Einzahlungen

60 Steuern und ähnliche Abgaben

(vgl. Nummer 40)

61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(vgl. Nummer 41, jedoch ohne den Bereich „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“)

62 Sonstige Transfereinzahlungen

(vgl. Nummer 42)

63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(vgl. Nummer 43, jedoch ohne den Bereich „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“)

64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(vgl. Nummer 44)

65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- Konzessionsabgaben
- Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre

66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

Zinseinzahlungen
Sonstige Finanzeinzahlungen

67 *(nicht belegt)*

68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
Beiträge und ähnliche Entgelte
Sonstige Investitionseinzahlungen
Rückflüsse von Ausleihungen

69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Kreditaufnahmen für Investitionen
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)

7 Auszahlungen

70 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen
Beiträge zu Zusatzversorgungskassen
(vgl. Nummer 50)

71 Versorgungsauszahlungen

Versorgungsauszahlungen
Umlagezahlungen an Versorgungskassen
(vgl. Nummer 51)

72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

(vgl. Nummer 52)

73 Transferauszahlungen

(vgl. Nummer 53)

74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

(vgl. Nummer 54)

75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

(vgl. Nummer 55)

76 *(nicht belegt)*

77 *(nicht belegt)*

78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (auch Ablösung von Dauerlasten)

(Wird das Wahlrecht des § 36 Abs. 3 KomHVO in Anspruch genommen, sind die Auszahlungen für die Anschaffung des entsprechenden Vermögensgegenstandes der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen.)

Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen

(Eine Trennung zwischen den Baumaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze ist vorzunehmen.)

Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

Gewährung von Ausleihungen

79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Tilgung von Krediten für Investitionen

Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

Gewährung von Darlehen

8 Abschlusskonten

80 Eröffnungs-/Abschlusskonten

Eröffnungsbilanz-Konto

Schlussbilanz-Konto

Ergebnisrechnungs-Konto

Finanzrechnungs-Konto

81 Korrekturkonten

82 Kurzfristige Erfolgsrechnung

9 Kosten- und Leistungsrechnung

90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

(Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.)

(Anlage 21)

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7	+ Sonstige ordentliche Erträge						
8	+ Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge						
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen						
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)						
19	+ Finanzerträge						
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)						
27	+ Globaler Minderaufwand*						
28	= Jahresergebnis nach Berücksichtigung globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)						
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen						
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)						

* Beim globalen Minderaufwand ist in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes lediglich der im Ergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

Teilergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1 ↓ 9	<i>Ertragsarten wie im Ergebnisplan</i>						
10	= Ordentliche Erträge						
11 ↓ 16	<i>Aufwandsarten wie im Ergebnisplan</i>						
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)						
19 ↓ 20	<i>Arten wie im Ergebnisplan</i>						
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)						
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)						

Der Ausweis eines globalen Minderaufwands und des entsprechenden Teilergebnisses nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwands kann freiwillig in den dann zu ergänzenden Zeilen 30 und 31 erfolgen. In diesem Fall wäre lediglich in der Spalte des fortgeschriebenen Ansatzes der im Teilergebnisplan festgesetzte Betrag zu übernehmen.

(Anlage 23)

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragung -en aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragung -en in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen						
7	+ Sonstige Einzahlungen						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	- Personalauszahlungen						
11	- Versorgungsauszahlungen						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen						
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	- Transferauszahlungen						
15	- Sonstige Auszahlungen						
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)						
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten						
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)						
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)						
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung						
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln						
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln						
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln						
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)						

(Anlage 24 A)

Teilfinanzrechnung

A. Zahlungsnachweis

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
Laufende Verwaltungstätigkeit <i>(Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)</i>						
Investitionstätigkeit						
Einzahlungen						
1 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
2 aus der Veräußerung von Sachanlagen						
3 aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
4 aus Beiträgen u. ä. Entgelten						
5 Sonstige Investitionseinzahlungen						
6 Summe: (invest. Einzahlungen)						
Auszahlungen						
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
8 für Baumaßnahmen						
9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
10 für den Erwerb von Finanzanlagen						
11 von aktivierbaren Zuwendungen						
12 Sonstige Investitionsauszahlungen						
13 Summe: (invest. Auszahlungen)						
14 Saldo: der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						

(Anlage 24 B)

Teilfinanzrechnung
B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen						
Maßnahme: ... + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden - Auszahlungen für Baumaßnahmen						
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						
Weitere Maßnahmen (Gliederung wie oben)						

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen						
Summe der investiven Einzahlungen						
Summe der investiven Auszahlungen						
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)						

Struktur der kommunalen Bilanz in Nordrhein-Westfalen

<u>AKTIVA</u>	<u>PASSIVA</u>
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit*	1. Eigenkapital
1. Anlagevermögen	1.1 Allgemeine Rücklage
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.2 Sonderrücklagen
1.2 Sachanlagen	1.3 Ausgleichsrücklage
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.4 Bilanzieller Verlustvortrag
1.2.1.1 Grünflächen	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
1.2.1.2 Ackerland	2. Sonderposten
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.1 für Zuwendungen
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.2 für Beiträge
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.3 für den Gebührenaussgleich
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.4 Sonstige Sonderposten
1.2.2.2 Schulen	3. Rückstellungen
1.2.2.3 Wohnbauten	3.1 Pensionsrückstellungen
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.3 Instandhaltungsrückstellungen
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.4 Sonstige Rückstellungen
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4. Verbindlichkeiten
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	4.1 Anleihen
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.1.1 für Investitionen
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	4.1.2 zur Liquiditätssicherung
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.2.1 von verbundenen Unternehmen
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.2.2 von Beteiligungen
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.2.3 von Sondervermögen
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.2.4 vom öffentlichen Bereich
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.2.5 von Kreditinstituten
1.3 Finanzanlagen	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
1.3.2 Beteiligungen	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
1.3.3 Sondervermögen	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
1.3.5 Ausleihungen	4.8 Erhaltene Anzahlungen
	5. Passive Rechnungsabgrenzung
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.4 Liquide Mittel	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	

* Ansatz nur soweit Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CUIG aktiviert und noch nicht vollständig ausgebucht bzw. abgeschrieben wurden

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+/-			-	+	+/-			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
2. Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen												
2.1.2 Ackerland												
2.1.3 Wald, Forsten												
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke												
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1 Kindertageseinrichtungen												
2.2.2 Schulen												
2.2.3 Wohnbauten												
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude												

* Aktivierte Zinsen gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 KomHVO sind anzugeben. Diese Angabe kann nachrichtlich erfolgen.

(Anlage 27)

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	1	2	3	4	5
<i>(Gliederung mindestens wie in § 42 Absatz 3 Nummern 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW)</i>					

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung bilanzieller Verlustvorträge mit Jahresüber- schüssen oder der allgemeinen Rücklage nach § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW	Verwendung des Vorjahres- ergebnisses zum 1.1. des Haushaltsjahres³	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW im Haushaltsjahr⁴	Veränderungen der Sonder- rücklagen (auch aus § 44 Absatz 4 KomHVO NRW)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres⁵
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage						
1.2 Sonderrücklagen						
1.3 Ausgleichsrücklage						
1.4 Bilanzieller Verlustvortrag ¹						
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag ²						
Summe Eigenkapital						
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

1) Ausweis des bilanziellen Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen

2) Ausweis eines Jahresfehlbetrages mit negativem Vorzeichen

3) Ggf. Bildung eines neuen bilanziellen Verlustvortrages; Ausweis der Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage nach § 75 Absatz 3 Satz 3 GO N

4) Ggf. zzgl. der einmalig zulässigen Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage nach § 6 Absatz 2 NKF-CUIG

5) Vor Beschluss über die Ergebnisverwendung

Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen

Jahresabschluss zum 31.12.	Haushaltsjahr - 3	Haushaltsjahr - 2	Haushaltsjahr - 1	Haushaltsjahr
Allgemeine Rücklage zum 31.12. ¹				
Ausgleichsrücklage zum 31.12. ¹				
Bilanzieller Verlustvortrag zum 31.12. ^{1,2}				
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ²				
Nachrichtlich: Von der Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr genehmigter Verlustvortrag (Plan) ²				
Ergebnisverwendung zum 01.01. des Folgejahres				
Freiwillige sofortige Verrechnung (von Teilen) eines Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage				
Tatsächlich vorgetragener Jahresfehlbetrag (Ist) ^{2,3}				
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) ⁴				
Verrechnung eines Jahresüberschusses mit dem bilanziellen Verlustvortrag ⁵				
Veränderung der Ausgleichsrücklage				
Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren mit der allgemeinen Rücklage ⁶				
Allgemeine Rücklage zum 01.01. ⁷				
Ausgleichsrücklage zum 01.01. ⁷				
Bilanzieller Verlustvortrag zum 01.01. ^{2,7}				
Sonstige Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage innerhalb des Folgejahres ⁸				

- 1) Eigenkapitalposition vor Beschluss über die Ergebnisverwendung
- 2) Ausweis eines Jahresfehlbetrages und des (bilanziellen) Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen
- 3) Anzugeben ist der im Rahmen der Ergebnisverwendung neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag: Anteil des Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss zum 31.12., der zum 01.01. des Folgejahres der Eigenkapitalposition „Bilanzieller Verlustvortrag“ hinzugefügt wird
- 4) Gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).

Beispiel: Ein im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesener Jahresfehlbetrag muss innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 sind dazu im Rahmen der jeweiligen Feststellung der Jahresabschlüsse pflichtig zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden. Der zum 31.12.2028 noch nicht (vollständig) ausgeglichene Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2025 ist im Rahmen der Ergebnisverwendung bei Feststellung des Jahresabschlusses zunächst mit einem etwaigen Überschuss des Jahres 2028 zu verrechnen und anschließend durch Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage auf null zurückzuführen.

- 5) Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor.
- 6) Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig. Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.
- 7) Eigenkapitalposition nach Beschluss über die Ergebnisverwendung
- 8) Anzugeben sind bis zum nächsten Bilanzstichtag eingetretene, unterjährige Änderungen des Bestandes der allgemeinen Rücklage (d.h. hier: Bestandsänderungen, die innerhalb des der Spalte unmittelbar nachfolgenden Haushaltsjahres eingetreten sind, z.B. gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW oder aufgrund der Verrechnung mit einer Sonderrücklage).

(Anlage 30)

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
1.1 für Investitionen					
1.2 zur Liquiditätssicherung					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.5 von Kreditinstituten					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Erhaltene Anzahlungen					
9. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z. B. Bürgschaften u.a.					

NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss
Teil A: Gesamtbilanz
(Summenbilanz)

A Aktiva**A1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Geschäfts- oder Firmenwert

Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung

Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung (nur bei Kapitalanteils-
methode)

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelab-
schlüssen

Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Vollkonsolidierungskreis

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände an Sonstige

A2 Sachanlagen**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Grünflächen

Ackerland

Wald, Forsten

Sonstige unbebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Grundstücke mit Schulen

Grundstücke mit Wohnbauten

Grundstücke mit Krankenhäusern

Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

Grundstücke mit Sportstätten

Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Brücken und Tunnel

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Stromversorgungsanlagen

Gasversorgungsanlagen

Wasserversorgungsanlagen

Abfallbeseitigungsanlagen

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände

Baudenkmäler

Bodendenkmäler

Sonstige Kulturgüter

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen

Spezialfahrzeuge

Fahrzeuge für den ÖPNV

Sonstige Fahrzeuge

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen an Vollkonsolidierungskreis

Geleistete Anzahlungen an Sonstige

Anlagen im Bau

A3 Finanzanlagen**Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis

Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen

Anteile an assoziierten Betrieben

Übrige Beteiligungen

Übrige Beteiligungen

Sondervermögen

Voll zu konsolidierende Sondervermögen

Nicht voll zu konsolidierende Sondervermögen

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausleihungen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis

Ausleihungen an sonstige verbundene Unternehmen

Ausleihungen an Beteiligungen

Ausleihungen an Sondervermögen

Ausleihungen an Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis

Ausleihungen an sonstige Sondervermögen

Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommunen

Sonstige Ausleihungen

A4 Umlaufvermögen**Vorräte**

- Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe
- Waren (auch Grundstücke des Umlaufvermögens)
- Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- Fertige Erzeugnisse
- Geleistete Anzahlungen für Vorräte
 - Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Vollkonsolidierungskreis
 - Geleistete Anzahlungen für Vorräte an Sonstige

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**Forderungen**

- Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital vom Vollkonsolidierungskreis
 - Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Sonstigen
- Sonstige Forderungen
 - Sonstige Forderungen an Vollkonsolidierungskreis
 - Sonstige Forderungen an Sonstige

Sonstige Vermögensgegenstände

- Sonstige Vermögensgegenstände vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen

Wertpapiere des Umlaufvermögens

- Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Liquide Mittel**A5 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**

- Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)
- Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
 - Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis
 - Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

A6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

P Passiva**P1 Eigenkapital****Allgemeine Rücklage**

Allgemeine Rücklage
Grundkapital / Stammkapital
Kapitalrücklage
Gewinnrücklagen
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
Ergebnisvorträge

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen

Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage

Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Konzernanteil am Jahresergebnis

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Gegenposten des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages**P2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung****P3 Sonderposten****Sonderposten für Zuwendungen**

Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis
Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen

Sonderposten für Beiträge

Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis
Sonderposten für Beiträge von Sonstigen

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Sonderposten von Sonstigen
Sonderposten mit Rücklageanteil

P4 Rückstellungen**Pensionsrückstellungen**

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellungen für Deponien
Rückstellungen für Altlasten

Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen gegenüber Kommune

Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen

Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen

P5 Verbindlichkeiten**Anleihen**

Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis

- für Investitionen

- zur Liquiditätssicherung

Anleihen von Sonstigen

- für Investitionen

- zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen

Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen vom Vollkonsolidierungskreis

Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen

P6 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis

Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen

Teil B
Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung
(Summenergebnisrechnung)

E Ordentliche Gesamterträge

E1 Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben vom Vollkonsolidierungskreis

Steuern und ähnliche Abgaben von Sonstigen

E2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen vom Vollkonsolidierungskreis

Zuwendungen und allgemeine Umlagen von Sonstigen

E3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige Transfererträge von Sonstigen

E4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte vom Vollkonsolidierungskreis

Privatrechtliche Leistungsentgelte von Sonstigen

E6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Vollkonsolidierungskreis

Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Sonstigen

E7 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis

Sonstige ordentliche Erträge von Sonstigen

E8 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen

E9 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen

A Ordentliche Gesamtaufwendungen**A1 Personalaufwendungen**

Aufwendungen aus Personalgestellung im Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Personalaufwendungen

A2 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen

A3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an Sonstige

A4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung (nur bei Kapitalanteilmethode)
Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
Abschreibungen auf voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen
Abschreibungen auf Sondervermögen
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
Sonstige Abschreibungen

A5 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Transferaufwendungen an Sonstige

A6 Sonstige ordentliche Aufwendungen**Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Steuern vom Einkommen und Ertrag an Vollkonsolidierungskreis
Steuern vom Einkommen und Ertrag an Sonstige

Sonstige Steuern

Sonstige Steuern an Vollkonsolidierungskreis
Sonstige Steuern an Sonstige

Latente Steuern

Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen

Aufwendungen aus Verlustübernahmen

Aufwendungen aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
Aufwendungen aus Verlustübernahmen von Sonstigen

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen an Sonstige

S1 Ordentliches Gesamtergebnis

(Saldo aus E1 bis E 9 und A1 bis A6)

F1 Finanzerträge**Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen**

- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
- Erträge aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen
- Erträge aus Verlustübernahmen vom Vollkonsolidierungskreis
- Erträge aus Verlustübernahmen von Sonstigen

Beteiligungserträge

- Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen
- Beteiligungserträge von Sondervermögen
- Beteiligungserträge von Sonstigen

Zinserträge und sonstige Finanzerträge**Zinserträge**

- Zinserträge vom Vollkonsolidierungskreis
- Zinserträge von Sonstigen

Erträge aus assoziierten Beteiligungen

- Erträge aus assoziierten Beteiligungen (ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzerträge

- Sonstige Finanzerträge vom Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Finanzerträge von Sonstigen

F2 Finanzaufwendungen**Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen**

- Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen vom Vollkonsolidierungskreis
- Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen von Sonstigen

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen**Zinsaufwendungen**

- Zinsaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- Zinsaufwendungen an Sonstige

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

- Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen (ggf. nach Arten)

Sonstige Finanzaufwendungen

- Sonstige Finanzaufwendungen an Vollkonsolidierungskreis
- Sonstige Finanzaufwendungen an Sonstige

S2 Gesamtergebnis

- (Saldo aus F1 und F 2)

S3 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

- (Saldo aus S1 und S2)

AE1 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge vom Vollkonsolidierungskreis

Außerordentliche Erträge von Sonstigen

AE2 Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis

Außerordentliche Aufwendungen an Sonstige

S4 Außerordentliches Gesamtergebnis

(Saldo aus AE1 und AE2)

S5 Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag

(Saldo aus S3 und S4)

AG1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**S6 Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**

(Saldo aus S5 und AG1)

(Anlage 32)

Gesamtbilanz

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	Haus- halts- jahr	Vor- jahr	Bilanzposten	Haus- halts- jahr	Vor- jahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ört- lich weiter zu untergliedern)			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grund- stücksgleiche Rechte (örtlich wei- ter zu untergliedern)			1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.5 Ausgleichsposten für die Anteile ande- rer Gesellschafter*		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastruk- turvermögens			2. Unterschiedsbetrag aus der Kapital- konsolidierung		
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens (örtlich weiter zu untergliedern)			3. Sonderposten		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			3.1 Sonderposten für Zuwendungen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenk- mäler			3.2 Sonderposten für Beiträge		
1.2.6 Maschinen und technische Anla- gen, Fahrzeuge			3.3 Sonderposten für den Gebührenauf- gleich		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstat- tung			3.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anla- gen im Bau			4. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen			4.1 Pensionsrückstellungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unterneh- men			4.2 Rückstellungen für Deponien und Alt- lasten		
1.3.2 Anteile an assoziierten Unterneh- men			4.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.3.3 Übrige Beteiligungen			4.4 Steuerrückstellungen		
1.3.4 Sondervermögen			4.5 Sonstige Rückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermö- gens			5. Verbindlichkeiten		
1.3.6 Ausleihungen			5.1 Anleihen		
2. Umlaufvermögen			5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für In- vestitionen		
2.1 Vorräte			5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Li- quiditätssicherung		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			5.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögen- gegenstände			5.6 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.2.1 Forderungen			5.7 Erhaltene Anzahlungen		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände			6. Passive Rechnungsabgrenzung		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					

* Enthält das Ergebnis, das den anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.

(Anlage 33)

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		EUR	EUR
		1	2
1	Steuern und ähnliche Abgaben		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3	+ Sonstige Transfererträge		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		
9	+/- Bestandsveränderungen		
10	= Ordentliche Gesamterträge		
11	- Personalaufwendungen		
12	- Versorgungsaufwendungen		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
14	- Bilanzielle Abschreibungen		
15	- Transferaufwendungen		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen		
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)		
19	+ Finanzerträge		
20	- Finanzaufwendungen		
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		
23	+ Außerordentliche Erträge		
24	- Außerordentliche Aufwendungen		
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)		
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
28	= Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (= Zeilen 26 und 27)		

Gesamteigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Gesamt- jahres- ergebnis im Haushalts- jahr	Verrech- nungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO	Kapital- erhöhung der Minderheits- gesellschafter	Änderungen im Konsolidier- ungskreis	Sonstige Veränder- ungen im Eigenkapital	Wert zum 31.12. des Haushalts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage								
1.2 Sonderrücklagen								
1.3 Ausgleichsrücklage								
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis								
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter								
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹								
Gesamteigenkapital								
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								

1) Besteht ein negatives Gesamteigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.

MUSTER

Beteiligungsbericht Berichtsjahr der Kommune

Hinweise zu diesem Muster:

- **Gelb-farbene Textfelder:** Hier werden jeweils individuelle Angaben eingesetzt.
 - Bei der Angabe „Berichtsjahr“ ist das jeweilige Berichtsjahr (in der Form „JJJJ“) anzugeben.
 - Bei der Angabe „Vorjahr“ ist das dem Berichtsjahr vorangehende Jahr (in der Form „JJJJ“) anzugeben.
 - Bei der Angabe „Kommune“ ist die jeweilige Bezeichnung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben. Der jeweils vorangestellte Artikel ist entsprechend anzupassen.
 - Die Angabe „Rat“ sowie der jeweils vorangestellte Artikel sind bei den Gemeindeverbänden entsprechend anzupassen.
 - Bei der Angabe „Datum“ ist das Datum des jeweiligen Ratsbeschlusses anzugeben.
 - Bei der Angabe „xxx“/ „xxx,x“/ „xxxx“ ist der jeweilige Zahlenwert bzw. das jeweilige Jahr anzugeben.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_neu“ ist der Name der neuen Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_verändert“ ist der Name der Beteiligung anzugeben, deren Beteiligungsquote sich im Berichtsjahr verändert hat.
 - Bei der Angabe „Beteiligung“ ist der Name der Beteiligung anzugeben, über die die kommunale Gebietskörperschaft an mittelbaren Beteiligungen beteiligt ist.
 - Bei der Angabe „Beteiligung_alt“ ist der Name der alten Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft anzugeben.
- **Grün-farbene Textfelder:** Diese enthalten Bearbeitungshinweise und können gelöscht werden.
- Als „optional“ gekennzeichnete Inhalte: Die Übernahme steht im Ermessen der zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes Verpflichteten.
- Das vorliegende Muster legt die Mindestvorgaben an den Beteiligungsbericht fest. Bei Bedarf können diese durch die kommunalen Gebietskörperschaften um zusätzliche Informationen (z.B. Organigramm, Abkürzungsverzeichnis etc.) ergänzt werden.

MUSTER

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes Berichtsjahr
der Kommune

Optional: Vorwort

MUSTER

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	6
2	Beteiligungsbericht Berichtsjahr	8
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	8
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	9
3	Das Beteiligungsportfolio der Kommune	10
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	11
3.2	Beteiligungsstruktur	12
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	13
3.4	Einzeldarstellung	14
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	14
3.4.1.1	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 1	16
3.4.1.2	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 2	20
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen	21
3.4.2.1	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 3	21
3.4.2.2	Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 4	23
4	Optional: Organisation der Beteiligungsverwaltung	24
5	Optional: Public Corporate Governance Kodex	25

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht Berichtsjahr

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlusstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Kommune hat am Datum gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Kommune gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Kommune hat am Datum den Beteiligungsbericht Berichtsjahr beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Kommune. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Kommune durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Kommune durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Kommune insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Kommune. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Kommune die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Kommune unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres Berichtsjahr festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr Berichtsjahr. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr Berichtsjahr aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Kommune

[**Bearbeitungshinweis:** Hier kann optional eine grafische Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse der Kommune (bspw. als Organigramm) eingefügt werden.]

MUSTER

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

[Bearbeitungshinweis: Hier sind sämtliche Zugänge, Abgänge und Veränderungen in den Beteiligungsquoten zu dokumentieren und zu erläutern. Dabei sind folgende Angaben zu berücksichtigen: das Jahr des Zu-/Abgangs bzw. der Veränderung (entspricht im Wesentlichen dem Berichtsjahr), die Beteiligungsquote (bei mittelbaren Beteiligungen die durchgerechnete Beteiligungsquote) sowie die Beteiligungsart (unmittelbar oder mittelbar). Die nachfolgenden Textbausteine dienen nur als Muster und können von der Kommune – unter Beibehaltung der verbindlichen Angaben – durch individuelle Formulierungen ersetzt werden.]

Im Jahr Berichtsjahr hat es verschiedene [optional: keine] Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune gegeben.

Zugänge

Im Jahr Berichtsjahr wurde die Beteiligung_neu gegründet. Die Kommune ist zu xxx,x % beteiligt [optional: Die Kommune ist zu xxx,x % (durchgerechnete Beteiligungsquote) mittelbar beteiligt. Die Beteiligung_neu wird von der Beteiligung gehalten]. Die Beteiligung_neu wird daher neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Bei der Beteiligung_verändert haben sich im Jahr Berichtsjahr die Beteiligungsquoten geändert. Die Kommune ist neu mit xxx,x % beteiligt [optional: Die Kommune ist neu mit xxx,x % (durchgerechnete Beteiligungsquote) mittelbar beteiligt. Die Beteiligung_verändert wird von der Beteiligung gehalten].

Abgänge

Die unmittelbare [optional: mittelbare] Beteiligung der Kommune an der Beteiligung_alt endete im Jahr Berichtsjahr.

Aufgrund der Handelsregisterlöschung der Beteiligung_alt wird diese Beteiligung im Beteiligungsbericht nicht mehr dargestellt.

[Optional: Ausblick auf geplante Änderungen]

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Kommune mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

[Bearbeitungshinweis: Hier sind sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft aufzuführen. Je nach Umfang der örtlichen Beteiligungsstrukturen kann die Kommune auch zwei Tabellen anlegen – eine für die unmittelbaren Beteiligungen sowie eine für die mittelbaren Beteiligungen. Macht die Kommune hiervon Gebrauch, entfällt jeweils die Spalte „Beteiligungsart“.

Die Sortierung bzw. Gliederung obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft. Die Beteiligungen können bspw. absteigend nach dem (durchgerechneten) Anteil am Stammkapital oder nach einzelnen Wirtschaftssektoren dargestellt werden.

Die Ausleihungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens sollen hier lediglich nachrichtlich aufgeführt werden.]

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12. Berichtsjahr		(durchgerechneter) Anteil der Kommune am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO		TEURO	%	
1	Beispielunternehmen GmbH		1.000	1.000	100,0	Unmittelbar
	Jahresergebnis Berichtsjahr		+ 300			
2	Beispielunternehmen AG		5.000	1.000	20,0	Mittelbar
	Jahresergebnis Berichtsjahr		+ 100			
3						
	Jahresergebnis Berichtsjahr					
4						
	Jahresergebnis Berichtsjahr					
5						
	Jahresergebnis Berichtsjahr					
6						
	Jahresergebnis Berichtsjahr					
7						
	Jahresergebnis Berichtsjahr					

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kommune (in TEUR)

[Bearbeitungshinweis: Die Entscheidung über die Wesentlichkeit ist von der Kommune unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten zu treffen und zu erläutern. Die angeführten Leistungskennzahlen sind verbindlich, können aber bei Bedarf durch die Kommune ergänzt werden.]

gegenüber		Stadt	Service GmbH	Verwaltungs-GmbH	Beförderungs-GmbH	Energie AG
Stadt	Forderungen	■				
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen	■				
Service GmbH	Forderungen		■			
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen		■			
Verwaltungs-GmbH	Forderungen			■		
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen			■		
Beförderungs-GmbH	Forderungen				■	
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen				■	
Energie AG	Forderungen					■
	Verbindlichkeiten					
	Erträge					
	Aufwendungen					■

3.4 Einzeldarstellung

[Bearbeitungshinweis: Nachfolgend soll die Einzeldarstellung für die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen erfolgen. Die Sortierung bzw. Gliederung der nachfolgend aufgeführten Beteiligungen obliegt der kommunalen Gebietskörperschaft. Die Beteiligungen können bspw. absteigend nach dem Anteil am Stammkapital oder nach einzelnen Wirtschaftssektoren dargestellt werden.

Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen oder eine strategische Relevanz haben bzw. an der deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht. Die Entscheidung der Wesentlichkeit ist von der Kommune unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten zu treffen und zu erläutern. Sofern es örtlich sachgerechter erscheint, unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenhängend darzustellen (Bsp. Holding), kann auf die nachfolgende Differenzierung hinsichtlich unmittelbarer Beteiligungen (Kapitel 3.4.1) und mittelbarer Beteiligungen (Kapitel 3.4.2) verzichtet werden.]

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Kommune zum 31. Dezember Berichtsjahr

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Kommune geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde

Verbindung der Kommune zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Kommune gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 [bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 1 – hier eintragen]

Optional: Basisdaten

Anschrift	
Gründungsjahr	
...	

Zweck der Beteiligung

[Bearbeitungshinweis: Hier ist der Zweck des Unternehmens bzw. der Einrichtung, der sich aus dem Gesellschaftsvertrag und/ oder dem Handelsregistereintrag ergibt, zu benennen.]

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

[Bearbeitungshinweis: Hier ist zu erläutern, ob und inwiefern der geforderte öffentliche Zweck als eine der Prämissen für die wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung von Kommunen bei der vorliegenden Beteiligung erfüllt wird.]

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

[Bearbeitungshinweis: Hier sind alle Anteilseigner mit ihren Anteilen in Prozent zu nennen. Zudem sind die von der Beteiligung gehaltenen Beteiligungen unter Angabe des Beteiligungsanteils anzuführen.]

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

[Bearbeitungshinweis: Hier sind die in der Tabelle 2 dargestellten Finanz- und Leistungsbeziehungen zu erläutern. Gewinnausschüttungen und Verlustübernahmen sind gesondert zu erläutern.]

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Be- richts- jahr	Vor- jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Be- richts- jahr	Vor- jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen				Eigenkapital			
Umlaufvermögen				Sonderposten			
				Rückstellungen			
				Verbindlichkeiten			
Aktive Rechnungs- abgrenzung				Passive Rech- nungsabgrenzung			
Bilanzsumme				Bilanzsumme			

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

[**Bearbeitungshinweis:** Es sind die Höhe der jeweiligen Bürgschaft sowie der Bürgschaftsnehmer, Bürgschaftsgeber (ggf. obsolet, weil es die Kommune ist) und Gläubiger der Hauptforderung zu benennen. Sollten sich Anzeichen dafür ergeben, dass der Bürgschaftsfall eintreten könnte, so ist hierauf hinzuweisen]

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

[**Bearbeitungshinweis:** Je nach Rechtsform ist die Darstellung anzupassen, z.B. für Eigenbetriebe oder Zweckverbände, die nach NKF Rechnung legen.]

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse			
2. sonstige betriebliche Erträge			
3. Materialaufwand			
4. Personalaufwand			
5. Abschreibungen			
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			

7. Finanzergebnis			
8. Ergebnis vor Ertragssteuern			
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)			

Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote			
Eigenkapitalrentabilität			
Anlagendeckungsgrad 2			
Verschuldungsgrad			
Umsatzrentabilität			

Personalbestand

Zum 31. Dezember Berichtsjahr waren xxx Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: xxx) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

[Bearbeitungshinweis: Hier erfolgt eine kurze, aber nachvollziehbare Darstellung der Geschäftsentwicklung für das abgeschlossene Geschäftsjahr (u.a. auch Entwicklung des Eigenkapitals, des Jahresergebnisses und der Verbindlichkeiten). Auf Besonderheiten, die die Lage der Beteiligung beeinflusst haben, ist kurz einzugehen. Außerdem ist eine kurze, aber nachvollziehbare Wiedergabe der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Beteiligung sowie ggf. diesbezügliche Bewertung aus Sicht der kommunalen Gebietskörperschaft vorzunehmen. An dieser Stelle kann der Lagebericht der jeweiligen Beteiligung verwendet werden.]

Organe und deren Zusammensetzung

[Bearbeitungshinweis: Hier sind die Organe der Beteiligung aufzuführen und deren Mitglieder namentlich zu benennen.]

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt XX Mitgliedern XX Frauen an (Frauenanteil: XX %).

Variante 1: Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht/überschritten.

Variante 2: Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde für die Jahre xxxx bis xxxx erstellt. Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG befindet sich in Erstellung und soll voraussichtlich im Jahr xxxx in Kraft treten. Der Gleichstellungsplan nach § 5 LGG befindet sich derzeit in Fortschreibung.

3.4.1.2 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 2 – hier eintragen]*

MUSTER

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Kommune zum 31. Dezember Berichtsjahr

[Bearbeitungshinweis: Zu den wesentlichen bzw. strategisch bedeutsamen mittelbaren Beteiligungen sind ergänzende Angaben zu folgenden Gesichtspunkten zu erstellen: Zweck der Beteiligung, Bilanzsumme, Eigen- und Fremdkapital, Jahresergebnis und laufende und/oder absehbare Chancen und Risiken für den kommunalen Kernhaushalt bzw. Holding. Darüber hinaus können optional weitere Aspekte analog zur Einzeldarstellung der unmittelbaren Beteiligungen beleuchtet werden.

Die Beurteilung, ob es sich um eine wesentliche Beteiligung handelt, ist auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse und Erfahrungen vorzunehmen. Als Anhaltspunkt kann eine durchgerechnete Beteiligungsquote von mehr als 20 % dienen. Eine Beteiligung kann allerdings auch bei einer geringeren durchgerechneten Beteiligungsquote eine wesentliche Bedeutung haben. Dies beispielsweise dann der Fall, wenn die mittelbare Beteiligung für den Kernhaushalt nicht unerhebliche Erträge an diesen abführt bzw. nicht unerhebliche Aufwendungen aus diesem erhält und somit eine nicht nur nachrangige finanzielle Bedeutung für den Kernhaushalt hat. Weiterhin könnte die mittelbare Beteiligung eine strategische Relevanz haben bzw. an der Berichterstattung ein besonderes Interesse bestehen.]

3.4.2.1 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 3 – hier eintragen]*

Optional: Basisdaten

Zweck der Beteiligung

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Optional: Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Optional: Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Optional: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Optional: Kennzahlen

Optional: Personalbestand

Geschäftsentwicklung

Optional: Organe und deren Zusammensetzung

Optional: Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Optional: Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

MUSTER

3.4.2.2 *[bitte Name der Beteiligung aus Tabelle 1 – lfd. Nr. 4 – hier eintragen]*

MUSTER

4 Optional: Organisation der Beteiligungsverwaltung

[**Bearbeitungshinweis:** Hier kann die Organisation der Beteiligungsverwaltung – bspw. durch eine grafische Übersicht zur Aufbauorganisation des Beteiligungsmanagements – dargestellt und Zuständigkeiten bzw. Ansprechpartner aufgeführt werden.]

MUSTER

5 Optional: Public Corporate Governance Kodex

[**Bearbeitungshinweis:** Hier besteht die Möglichkeit, den PCGK der Kommune abzubilden.]

MUSTER

III.**Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW****Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderung des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen – Beteiligung der
Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW

Vom 14. März 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LEP NRW, zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Folgenden ROG, in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, im Folgenden LPIG, Nordrhein-Westfalen zu beteiligen.

Zweck der 3. Änderungen des LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

Veröffentlichung und Auslegung

Der Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht können in der Zeit vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 (Veröffentlichungsfrist) auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

Beteiligung NRW

Internetadresse: <https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>

Titel: 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht während der Veröffentlichungsfrist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf im Zwischengeschoss für jede Person montags bis freitags in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Einsicht aus. Es wird gebeten, für die Einsichtnahme einen Termin per E-Mail (landesentwicklungsplan@mwiki.nrw.de) zu vereinbaren.

Stellungnahmen

Zu den geplanten Änderungen im LEP NRW sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht können Sie während der Veröffentlichungsfrist vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 Stellung nehmen.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen ausschließlich über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>) erfolgen. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nord-

rhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>) oder per E-Mail (landesentwicklungsplan@mwiki.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise auch schriftlich bei dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf vorgebracht werden. Dabei sollte der Betreff „3. Änderung LEP NRW 2025“ angegeben werden. Die Stellungnahme sollte zudem den vollständigen Namen und die Anschrift der stellungnehmenden Person oder Institution enthalten. Es wird darum gebeten, den Teil der Planunterlagen, auf die sich die Stellungnahme bezieht, zum Beispiel den Namen des Dokuments, das Kapitel oder die Seitenzahl anzugeben.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nur bei Eingaben, die über das Beteiligungsportal oder per E-Mail an landesentwicklungsplan@mwiki.nrw.de erfolgen.

Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG).

Hinweis zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Sollten Sie in Ihrer Stellungnahme weitere personenbezogene Daten angeben, gehen wir davon aus, dass dies freiwillig erfolgt. Mit Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung und Veröffentlichung der dort angegebenen Inhalte zu, soweit sie die Inhalte der Änderung des LEP NRW betreffen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Düsseldorf, den X. März 2025

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz-von Kintzel

– MBl. NRW. 2025 S. 509

Einzelpreis dieser Nummer 21,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569